Beiträge

zu einem

vernünftigern Denken und Verfahren

in

Rechtsangelegenheiten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Heft.

Berlin 1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Leser erhalten hier zur Probe einige Aufsätze von verschiedenen Verfassern, die seit geraumer Zeit bemüht gewesen sind, Vorurtheile und Autoritäten in der Rechtswissenschaft zu bekämpfen, und darein Uebereinstimmung und Wahrheit zu bringen, ohne die natürliche Befugniße der Staatsbürger im geringsten zu beeinträchtigen.

Der Name dieser Männer thut nichts zur Sache. Sie wollen nicht nach Gunst und Ansehn, sondern nach dem innerlichen Werthe ihrer Geisteserzeugniße beurtheilt werden. Finden diese Beyfall, so sind sie erböthig, über meh-

rere, besonders practische Materien in nachfolgenden Heften ihre Gedanken zu eröfnen. Sie werden hierbey von andern Gelehrten gern Beiträge annehmen, die entweder bey der Zeitungsexpedition zu Leipzig bis auf Nachfrage in der Michaelis Messe 1795. oder bey der Expedition der allgemeinen Litteraturzeitung zu Jena versiegelt abgegeben werden können.

Doch werden in Ansehung der letztern die Schriftsteller es sich gefallen lassen, davon durch das Intelligenzblatt d. a. L. Z. Nachricht zu ertheilen, damit das Nöthige wegen der Abholung besorgt werden könne.

Auf völlige Verschwiegenheit können die Einsender rechnen; Nichts hingegen, was gegen die Religion, oder gegen die teutsche Staatsverfaßung gerichtet ist, kann angenommen werden.

Mit

Mit der Bezahlung eines billigen Honorarii soll es hoffentlich eben so arglos und bieder zugehen, als bey dem Schleichhandel der spanischen Kaufleute mit Gold und Silberbarren an Kaufleute andrer Nationen. Doch erwartet man billig außer dem ächten Korn, auch das Gepräg von Schaustücken. Dieses allein macht zwar (obgleich solche Kunstproducte theurer als gemeine Münze bezahlt werden) deren Werth so wenig aus, als der Mann durch sein Kleid veredelt wird; allein der Wohlstand erfordert doch, heut zu Tage vor rechtlichen Leuten nicht übel gekämmt und mit zerlumpten Rocke zu erscheinen. Der Postillenton des vorigen Jahrhunderts kann schwerlich Leute von Geschäften zum theilnehmenden Lesen und Nachdenken anlocken; und für sie ist doch diese Schrift zunächst bestimmt. Sie wollen sich nach ihren verdrießlichen Be-

rufsgeschäften erhohlen und aufheitern: man muß sie billig mit langweiligen Ausführungen verschonen. Und überhaupt ist es nun endlich einmal Zeit, nach dem Ausspruch des Herrn Mniochs:

"Daß zu dem frohen Chor der Grazien
"Die ernste Nemesis sich schwesterlich gesellt."

B—n Geschrieben am 6ten des Christmonats 1794.

Dr. B**

Innhalt.

Seite

I. Versuch über den Kryptodespotismus bey der Gesetzgebung. In Beziehung auf das allgemeine Gesetzbuch für die Preussischen Staaten. . . . 1

Der Ursprung der Gesetze beruht zuweilen auf einem Ungefähr 3

Oder ist Folge einer versteckten willkührlichen Gewalt 7

Dagegen man in Frankreich zu arbeiten, wenigstens versucht 10

Die bürgerliche Verfassung darf die natürlichen Befugniße nur insofern einschränken, als es jene wesentlich erfordert . . . 13

Begrif vom Kryptodespotismus . . 17

Mehrere Stellen des allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs, wo sich derselbe nach der Meinung des Verfaßers äussert:

1) bey Baustellen und der Städte Policey 20
2) bey gefundenen Sachen . . 24
3) bey Pfandgebühren . . 26
4) bey Erbschaften der Hagestolzen . 27
5) bey Bergwerken . . . 28
6) bey der Wildpretshegung . 31
7) bey Contracten . . . 36
8) In Ansehung der Militairpersonen . 38
9) bey Erbadel . . . 44
10) bey Vormundschaften . . 73
11) bey unehelichen Schwängerungen in Beziehung auf die Ehe . . 75
12) beym Getreidverkauf auf dem Halme 79
13) bey der Veränderung der Bauerhöfe 80
14) bey dem Postregal . . 80
15) bey der Bestimmung und der Verwaltung der öffentlichen Abgaben . 81
16) bey der Todesstrafe . . 87
17) bey Begnadigungen . . 89

II. Vom

Seite

II. Vom Loose, als einen Entscheidungsgrund in Rechtsangelegenheiten. . 91

Das Ungefähr hat mehr Antheil an manchen richterlichen Erkenntnißen, als man wohl glauben sollte 93

Auch verfallen die Menschen von selbst gern darauf. Ursachen davon . . . 97

Rechtsgelehrte behaupten in solchen Fällen, daß kein ander Entscheidungsmittel übrig sey . 99

Dieß ist nicht immer wahr . . . 100

Das Loos kann wohlthätig werden . 101

Das Loos kann anwendbar und nützlich oder unbillig und verwerflich seyn . . 103

Stellen aus dem Corpore Juris, die vom Loose handeln 108

Gewohnheiten in Teutschland . . 110

Prüfung der das Loos zum Vorwurf habenden Stellen im allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten. . . . 115

III. Ueber die von Herrn Möser vorgeschlagene Wiedereinführung der römischen Stipulation. 133

I.

Versuch über den Kryptodespotismus

bey

der Gesetzgebung.

In Beziehung

auf das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Die Existenz oder Nichtexistenz der Gesetze hångt zuweilen von sonderbaren Ereignißen ab. Hier ein Beyspiel:

Der Minister eines kleinen Reichsfůrsten zitterte nach der Schlacht bey Jemappe, oder eigentlicher, nachdem Mainz und Frankfurth in die Hånde der Neufranken gerathen war, fůr sein physisches und politisches Daseyn. Im ersten Anfalle der Furcht håtte er, so genau er war, gern sein halbes Vermögen hingegeben, wenn er damit die Vertilgung der Feinde der Adelichen håtte erkauffen können. Indeßen, der erste Schreken gieng vorůber, und mit ihm verschwanden die Gelůbde zur Unterstůtzung der Alliirten. Aus der gelobten Kůrze von der Höhe eines Mastbaums ward — nicht einmal ein Sechser Licht. Um gleichwohl sich nicht ganz ein Dementi zu geben, und oben drein mit einem Steine zwey

Würfe zu thun, so sollte die damals in Gang kommende freywillige Reichsbeytrags-caße zu Regensburg mit ansehnlichen Summen aus — der Unterthanen Beutel unterstützt, und zugleich dem besagten Minister ein scheinbarer Vorwand seiner mehr als frugalen Mahlzeiten, die er zu Zeiten ehrenhalben zu geben sich nicht entbrechen konnte, verschaft werden. Er brachte zu dem Ende ein Mandat in Vorschlag, daß Niemand, wer der auch sey, bey einer Mahlzeit oder einem Gastgebote, selbst bey sogenannten Ehrentagen und Familienfesten mehr als drey Schüsseln geben sollte, bey Strafe von fünf Gulden von Jeder, so oft dawider gesündigt würde; doch sollte die Erlaubniß zu mehrern Schüßeln mit einem Conventionsthaler für Jede können gelöset, auch sollten die Strafe und das Dispensationsgeld nach Regensburg eingesendet werden.

Die Herren Collegen, sey es aus ähnlichen Beweggründen, oder in Erwartung einer gleichen Gefälligkeit in andern Fällen, stimmten mit ein, und das vorgeschlagene Gesetz wäre beinahe zu Stande gekom-

gekommen, ob es gleich, außer dem Nothfall eines politischen Fastens, (freilich ein allmächtiger Gebieter!) die natürliche Freyheit eben so sehr beeinträchtigte, als die Vorschrift einer Nationaltracht. *)

Zufälligerweise war am Hofe des Fürsten das Küchendepartement wichtiger, als das geheime Conseil, und der Obermarschall, (in Beziehung auf die Oberhofämter laßen manche kleine Fürsten dem Junker Siegfried von Lindenberg, komischen Andenkens, nichts zum Voraus) der Obermarschall, sage ich, welcher zur Ersparung der Kosten zugleich

*) Ein zwar genannter, aber der Aufbehaltung seines Namens nicht werther Ungar hält die Verschmähung einer Nationaltracht für ein Sittenverderbniß, und für eine Quelle von Staats-Umstürzungen!!! siehe Schlözers Staatsanzeigen 71stes Heft, S. 378. Nun wißen wir ja, was die französischen Gräuel verursacht hat! Der arme Ludwig XVI, warum war er nicht so klug, eine Nationaltracht einzuführen!

Oberküchenmeister war, hatte auf das Wohl und Wehe des kleinen Staats eben so viel Einfluß, als weiland Freund Amarin *) am Hofe des Königs von Astorga. Dieser Obermarschall, ein grosser Sybarit, machte, getrieben durch den Instinct seines Magens, den richtigen Schluß, daß es bey jetzigen kritischen Zeitläuften nicht wohlgethan sey, dem Unterthan etwas zu verbieten, worwider täglich bey Hofe verstoßen werde, daß unter dem vorgeschlagenen Gesetze die Finanzen leiden würden, daß der kalte nüchterne Bürger geneigter zum Aufruhr, wenigstens zur mißtrauischen Beobachtung der Handlungen der großen und kleinen Regenten sey, als der jovialische halb oder ganz benebelte, u. d. gl.

Diese Gründe, nach einem leckern Mahle vorgetragen, thaten ihre Wirkung. Jene des Ministers stiegen auf der Wage der Prüfung; das Gesetz unterblieb.

Wer

*) s. Volksmärchen der Deutschen 1 Th. S. 208.

Wer könnte läugnen, daß manche andre gesetzliche Ge- und Verbote auf ähnliche Weise entstanden oder abgeschaft worden sind. Ohnehin macht man der Rechtsgelehrsamkeit den Vorwurf, daß sie augenblicklichen Bedürfnißen, oder doch den beschränkten Einsichten, der Laune und den Leidenschaften der Gesetzgeber ihren Ursprung in vielen Fällen zu danken habe. Mehrere der Letztern waren Eroberer, die nur die Gewalt des Stärkern kannten: die Meisten unumschränkte Herren; und die Gewalt, nach einem sehr richtigen Pfeffelschen Ausdruck, macht kühn. *) Was Wunder, daß manche Gesetze Spuren ihrer ursprünglichen Rohheit und wohl einer willkührlichen unterdrückenden Gewalt an sich tragen?

In Deutschland sind zwar bekanntlich Gesetze und Rechte mehrentheils durch Gewohnheit entstanden: aber die Genoßen und Schöpfen waren bey Fällung der Urtheile ihrer Sache so wenig gewiß, daß sie, nach dem eignen Ausdruck, das Recht

*) s. Berlinische Monatsschrift 8. B. S. 331.

finden, und bis zu dieser Ereigniß von einer Stadt zur andern reuten, oder, wie noch in England gebräuchlich ist, hungern mußten. Ueberdieß gehörten Richter und Schreiber anfänglich zu der Clerisey, von deren Hange zum Herrschen und gränzenlosen Anmaßungen ich nichts zu sagen brauche. Einige ihres Mittels wurden nach und nach Landesherren, mächtige Fürsten, welche selbst die Kaiserwahl lenkten und die von ihnen Gesalbten absetzen durften — und die Folgen sind leicht zu begreiffen.

Nach wieder aufgefundenem Römischen Rechte ließen seine Befließene es sich ein eigen Geschäft seyn, auf deßen Worte zu schwören. Justinian war ihr Abgott, deßen Gesetzsammlung und die Gloßen darüber waren das non plus ultra des menschlichen Verstands, sie mochten sich auf die deutsche Verfaßung schicken, oder nicht.

Man hat in unsern Tagen die Nothwendigkeit einer Gesetzverbeßerung eingesehen, und in zwey Jahrzehenden, oder, wenn man lieber will, in einem halben

Seculo

Seculo sind hierinn größere Fortschritte geschehen, als vorhin in tausend Jahren. Gleichwie aber mit der Reformation des großen Luthers in kirchlichen Angelegenheiten nicht Alles vollendet war; also auch schwerlich mit der Gesetzverbeßerung durch das neue Preußische Gesetzbuch. Ein Glück für unsre Enkel, wenn die fernere Aufklärung mit der künftigen Zeit im gleichen Verhältniße steht, wie bisher. Noch zur Zeit wird es keine unnütze Arbeit seyn, zu untersuchen, ob sich nicht unter unzähligen richtigen und wohlthätigen Sätzen des Preußischen Gesetzbuchs, wenigstens einige finden, an denen der Stempel einer willkührlichen, der natürlichen Freyheit zu nahe tretenden Gewalt nicht ganz verwischt ist, welche hingegen bey der neuerlichen Probe um deswillen mit durchgeschlichen sind, weil vielleicht diese Reform in einem militairischen und, wenigstens in gewißer Maaße, despotischen Staate erfolgte.

Die französische Revolution, ob sie schon unabsehliches Unglück in die Welt gebracht hat, hat doch vielleicht das Gute

bewirkt, daß man auf Sätze dieser Art aufmerksam geworden ist, oder ihnen doch das bisherige Schwankende benommen, sie mehr fixirt hat.

Ich bin weder ein Jesuit, noch ein Freymaurer, kein Illuminat, kein erhitzter Sansculott, noch ein verworfner Jacobiner; aber doch möchte ich die erste Nationalversammlung oder vielmehr deren Beschlüße mit dem Moste von der Kelter weg vergleichen. Jetzt, bey dem Nationalconvent (wenigstens unter Robespierre) ist die Gährung; die Hefen werden ausgestoßen, oder setzen sich zu Boden; am Ende wird sich Wein klären, vielleicht, wie Mehrere, auf einige Zeit ungenießbar, doch hernach von desto långerer Dauer und immer steigender Güte.

Niemand wird läugnen, daß die erste Nationalversammlung manche Sätze, damit es auf nichts, als auf das allgemeine Wohl angesehen seyn konnte, hervorgezogen und im Gegentheil andre, nur vielleicht auf eine zu voreilige Weise, verworfen hat, die den Despotismus, worunter

unter Frankreich tödlich schmachtete, begünstigten.

Schon lange haben sich ähnliche, mit den ultrarhenanischen mehr oder weniger harmonirende Ideen bey einsichtsvollen Philosophen und Rechtsgelehrten in und außer Deutschland entwickelt; — eine nothwendige Folge der wahren Aufklärung, welcher nur Jesuiten oder Despoten abhold seyn können. Die Verfaßer oder Mitarbeiter der Berlinischen Monatsschrift*) eifern gegen ungerechte Unterdrückung in tausend Stellen lange vorher, ehe an die französische Revolution zu denken war. So hat der Herr Hofrath Schlözer sich seit vielen Jahren eigends damit beschäftigt, dem Druck des Despotismus in der wirklichen Welt so kräftig entgegen zu arbeiten, als der Herr Hofrath Wieland**) in der idealischen.

*) Z. B. das kühne Lied im 1 Bande S. 386; ferner im 3 Bande S. 525 die gemäßigtere Stelle u. a. m.

**) Man sehe z. B. die Stelle in der geheimen Geschichte des menschlichen Verstandes

schen. Und welch eine lange Reihe gleichdenkender Männer könnte ich anführen, wenn Autoritäten etwas bewiesen?

Die Meinungen des schwärmerischen Thomas Münzers und die Forderung der aufrührerischen Bauern vor mehr als dritthalb hundert Jahren haben mit manchen Sätzen der Erklärung der natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen der neuen französischen Republik*) vieles gemein: wer hingegen wollte jene Sätze, und alle Forderungen der letz-

tern

standes und Herzens gegen das Ende des 4ten Buchs:

„Die Unterdrückung (Aller Art) ist
„eine Hauptwurzel aller Verderbniße
„der Menschheit, und bringt Muthlosigkeit, Feigheit, Trübsinn, Aberglauben, Heucheley, Niederträchtigkeit, Hinterlist, Ränkesucht, Neid
„und Grausamkeit hervor.„

Doch möchte ich nicht alle daselbst sowohl, als im goldnen Spiegel aufgestellte Sätze vertheidigen.

*) S. Deutsches Magazin Mai 1793, S. 618 folg.

tern um deßwillen verwerfen, weil einige nicht zu billigen sind? So, wie die Ketzer zur Reinigung der wahren Gottesgelehrtheit vortheilhaft gewesen sind, so können — werden es die von den Neufranken jezt angenommenen, vielleicht meist unrichtigen Säze dereinst der Gesetzgebung und Staatslehre seyn. Um aber wegen dieser Behauptung sowohl, als wegen der hiernach folgenden Meinungen aus dem eigentlichen Gesichtspuncte beurtheilt zu werden, so schicke ich hier mein politisches Glaubensbekenntniß voraus. Gleichwie ich jedoch die Gedankenfreyheit mir bedinge, also laße ich auch Jeden gern bey seiner Ueberzeugung, wenn sie gleich ganz von der meinigen abweicht.

Nicht alle dem Menschen im natürlichen Zustande eignen Rechte und Befugniße können und dürfen in der Vereinigung zur bürgerlichen Gesellschaft beybehalten und ausgeübt werden; vielmehr muß der heilsamen Einrichtung der leztern die ursprüngliche Ungebundenheit nothwendig nachstehn. Es ist daher auch kein Zweifel, daß in den wohlgeordnete-

sten Staaten das allgemeine dem besondern Besten vorgehe. Indeßen sind doch die ursprünglichen Rechte des Menschen stets die Regel, und die Einschränkungen der bürgerlichen Verfaßung nur Ausnahmen. Ich folgere daraus, daß ein Staat, in welchem dieser Ausnahmen möglichst wenig, und sie nur zum Besten des Ganzen (nicht des Regenten allein) vorhanden sind, vorzüglich glücklich und dauerhaft seyn werde.

Ich sage: glücklich. Denn wo das Wohl der Einzelnen mit dem Wohl des Staats verbunden, oder doch nur in den wenigsten Stücken davon getrennt ist, da ist das gemeinschaftliche Band von Diamanten gleich kostbar und unzerstörlich. Außerdem sucht Jeder die ihn drückenden Ketten zu zerreißen, und zerreißt sie, bald oder spät, wirklich heimlich oder wohl öffentlich. Keine Kunst, kein Uebergolden der Feßeln kann das hindern. Voltaire*), deßen Urtheile, wenn

*) S. Voltaire sämmtliche Werke 8ter Band S. 70 der deutschen Uebersetzung.

wenn kein Witz damit in Collision kommt, meist richtig sind, behauptet aus dem Grunde, daß die Menschen keinen andern Gesetzen freywillig gehorchen, als solchen, die sie selbst zum Besten der Gesellschaft gemacht haben, daß hingegen jene Gesetze, welche blos von der Willkühr des Beherrschers vorgeschrieben sind, immer alle Gemüther widerspenstig finden.

Auf die Dauer der Staaten hat eine solche Einrichtung ebenfalls Einfluß, wie die Geschichte aller Zeiten lehret. Die Verfaßung zu Sparta gründete sich auf eine der Natur ähnliche Stütze, auf die Erziehung: allein ob diese schon, so zu reden, zur andern Natur werden kann, so behauptet doch jene alma mater rerum bald ihre göttlichen Rechte wieder, wenn die Grundpfeiler des Staats nicht von ihr selbst getragen werden. Aus dieser Ursache war auch der Umsturz der Verfaßung in Frankreich voraus-zusehen und ist bekanntlich von Vielen wirklich voraus gesagt worden. Ein auf Despotismus sich gründendes Gesetzsystem, eine verdorbene Rechtspflege, der Mis-

brauch der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, gegen welche sich kein Gegengewicht fand, haben gewißlich dazu ebensoviel beygetragen, als die überspannten Auflagen, der rasende Luxus bey dem reichern, und die verzweiflungsvolle Noth bey dem ärmern Theil der französischen Nation.

Doch ich wende mich zu meinem eigentlichen Vorwurf, und bitte die Leser um Verzeihung, wenn ich ihre Erwartung zu lang unbefriedigt ließ.

Auch die Gesetze dürfen ohne Noth die natürlichen Befugniße der Staatsbürger nicht einschränken: auch hier darf nur das allgemeine Beste Ausnahmen verstatten. *) Das Gegentheil nenne ich **Despotismus**, und wenn sich dieser nicht

*) s. Preußisches Gesetzbuch 1 Band, S. 12, § 79 in den Worten:
„Die Gesetze und Verordnungen des „Staats dürfen die natürliche Frey„heit und Rechte der Bürger nicht „weiter einschränken, als es der ge„meinschaftliche Endzweck erfordert.„

nicht offenbar, sondern auf eine verstockte Weise äussert, so ist es Kryptodespotismus, von einem griechischen Worte, das so viel als verborgen bedeutet. So nannte man im funfzehnten Jahrhunderte diejenigen Lutheraner, welche im Herzen die calvinische Lehre vom Abendmahl billigten, Kriptocalvinisten, und die Botaniker bezeichnen Pflanzen und andere Gewächse, deren Befruchtungswerkzeuge nicht sogleich in die Augen fallen, mit dem Ausdruck: Kryptogamisten &c.

Es läßt sich nicht denken, daß die Verfaßer des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, die sich so nachdrücklich gegen alle sogenannte Machtsprüche *) erklären, den Despotismus offen-

*) Ebend. S. 3. u. a. O. mehr. Die hier gegebene Erklärung der Machtsprüche:
„Verfügungen der obern Gewalt,
„welche in streitigen Fällen ohne
„rechtliche Erkenntniß ertheilt wer-
„den„

offenbar begünstigen sollten. Ob sich aber nicht dem ungeachtet einige Sätze eingeschliechen haben, die daraus herfliessen, oder dahin leiten, kurz, wo sich willkührliche Herrschsucht verborgen äussert, das ist doch wohl in unsern Tagen einer Untersuchung werth!

Der

thut mir nicht völlig Gnüge. Auch in Untersuchungs- nicht bloß in streitigen, d. i. wie ich es verstehe, in Civilfällen können dergleichen vorkommen, und sind gefährlicher, z. B. die Lettres de cachet. Auch lehrt die Geschichte, daß mit Beybehaltung aller Formalitäten durch Aussprüche ganzer Rechtscollegien gleichwohl Machtsprüche gefällt werden. Man erinnere sich, statt aller Beyspiele, an den Proceß des Connetable de Bourbon mit der Mutter des Königs Franz I. von Frankreich. Ich möchte lieber den gewöhnlichen Begriff beybehalten:

MSpr. sind Aussprüche, wodurch vermöge des Mißbrauchs der richterlichen Gewalt Jemanden ein ihm gebührendes Recht entzogen wird.

Der Geist und die Denkungsart grauer Zeiten, die nicht mehr auf uns paßende Erziehung und Lebensart, die Macht der Leidenschaften und der willkührlichen Gewalt der Gesetzgeber, oft auch nur das Ungefähr, sind in den römischen Gesetzsammlungen und deutschen Statuten oder Provinzialrechten sichtbar genug. Immer möglich, daß wenn auch nicht die angeführten, doch andre Ursachen, z. B. die Vorliebe zum römischen Recht, die Länge der Zeit und die daraus entstandene Gewohnheiten, (welche Irrthümer oft in das Gewand der Wahrheit kleiden,) oder schon vorhandene Landesgesetze auf einige Stellen des Preußischen Gesetzbuchs Einfluß gehabt haben. Diese leichte Nebel schaden jedoch dem Glanze deßelben so wenig, als die dunkeln Stellen oder Flecken der Sonne. Alle denkende Rechtsgelehrten werden dem ungeachtet, die Verfaßer verehren und bewundern.

Aber auch ich — ein Mensch — kann irren. Deßen bescheide ich mich gerne. "Oft ist aber auch in der Folge

"dasjenige als eine ehrwürdige und nütz-
"liche Wahrheit befunden worden, was
"anfangs alle Stimmen wider sich hatte.
"Selbst der Irrthum giebt Gelegenheit,
"den Mitteln zu seiner Heilung beßer
"nachzuforschen, und wird dadurch eine
"Wahrheit für das menschliche Ge-
"schlecht." *)

I.

Ein Grundsatz einer guten Gesetzgebung ist unstreitig:

Niemand soll durch unnöthige Dispensationsgesuche beschwert werden.

Ich stelle dahin, in wiefern die Verordnung des Pr. G. B. I Th. S. 171. §. 76. damit übereinstimme:

"Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dür-
"fen Baustellen, die bisher besondere
"Nummern hatten, nicht in Eins
"gezogen werden."

Vor-

*) S. Wieland a. a. Orte in der geheimen Geschichte.

Vorausgesezt, daß hier nicht von der Erhebung der fixirten oder Grundabgaben der Baustellen und von der Vermeidung aller Unordnung dabey die Rede ist, denn desfalls geschieht im folgenden §. Vorsehung: so wünschte ich den Grund zu wißen, der Obrigkeiten berechtigte, ein solch Gesuch abzuschlagen, zumal, wenn nur von geringen Baustellen die Rede ist. Was mir hingegen nicht abgeschlagen werden darf, darum habe ich nicht nöthig zu bitten, oder desfalls Dispensation zu suchen.

Die bemerkte Vorschrift kommt im Pr. G. B. II Th. S. 403. §. 78. ff. (doch eingeschränkt auf Bürgerhäuser) noch einmal vor, und es wird dadurch den Magistraten untersagt, die gesuchte Erlaubniß zu ertheilen, wenn den Einwohnern der nöthige Platz zu Wohnungen und zum Betrieb ihrer Gewerbe entzogen wird; wodurch also meine obige Frage beantwortet zu seyn scheint. Allein aus der letztern Stelle folgt wohl nur so viel, daß wenn die Mitbürger, wegen jenes bevorstehenden Mangels Beschwerde führen, sie damit gehört werden sollen:

Von daher allein hingegen läßt sich auf eine zu suchende Erlaubniß so wenig schließen, als diese bey andern natürlichen und bürgerlichen Handlungen, die Jedermann frey stehen, erforderlich ist. Nur allenfalls eine Anzeige ist nöthig.

So auch, wenn die im §. 81. am leztern Ort bestimmte Vorschrift angewendet, und, wie ich hinzusetzen möchte, über beyde die gemeinen und befreyten Bürgerhäuser (wiewohl letztere gar nicht geduldet, sondern die Befreyung vom Staate abgekauft werden sollte, davon unten) ein Grundriß gefertigt und hinterlegt wird; so kann auch die im §. 80. verbotene Erwerbung der mit bürgerlichen Lasten beschwerten Bürgerhäuser zu Burglehnen oder Freyhäusern (gleich den Grundstücken) unbedenklich gestattet werden.

Manche Leser erinnern sich vielleicht hierbey an Fälle, da von Seiten der obersten Gewalt bey abgebrannten Städten befohlen worden, in gerader Linie, nach einer bestimmten Höhe und Form, das untere Stockwerk von Steinen ꝛc. zu bauen, ohne daß dabey auf die besondre

Bedürfniße eines Jeden und andre Verhältniße der Einwohner Rücksicht genommen, oder die Grundbesitzer, wegen ihrer zum Theil verliehrenden Plätze, Keller, oder wegen des erhöhten Aufwands, hinlänglich entschädigt werden. Es giebt Fürstendiener, welche dieß nicht für Despotismus achten, da es doch in der That nichts mehr noch weniger ist.

Im allgemeinen Preußischen Gesetzbuch kommt hiervon nichts vor; sey es, daß die Verfaßer dergleichen Verfügungen mißbilligten, oder daß sie glaubten, sie gehörten, wie mehr Aehnliche zur besondern Policeiverfaßung jeder Provinz. Indeßen finden sich daselbst andre, welche, so sehr ich von der wahren natürlichen Freyheit (nicht rousseauischen Wildheit!) eingenommen bin, ich doch mit den durch die bürgerliche Verfaßung nothwendig gewordenen Einschränkungen nicht zu vereinigen weiß.

In der angezogenen Stelle des I Th. S. 171. §. 79. und 80. d. Pr. G. B. ist von Kellerhälsen und andern in die Straßen gehenden oder hangenden Dingen

die Rede, und es wird verordnet, daß sie nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß angelegt werden sollen. Sind die Kellerhälse und andere der namhaft gemachten Stücke für das Publicum gefährlich, (und sie sind es allerdings, zumal in engen und volkreichen Gaßen) so kann die Obrigkeit deren Anlegung gar nicht erlauben: und sind sie es nicht, so bedarf es keiner Dispensation.

2.

In eben dem Theile des Preußischen Gesetzbuchs S. 191. wird eine verlohrne Sache, deren Eigenthümer nicht auszumitteln ist, dem Finder zugesprochen, doch mit dem Anhange (§. 44.), daß der Finder den über einhundert Thaler steigenden Werth der gefundenen Sache mit der Allmosencaße jeden Orts theilen soll.

Ich will hier nicht untersuchen, in wie fern ein Bürger des Staats zur Unterstützung seiner nothleidenden Mitbürger zu milden Beyträgen genöthigt werden könne.

Ist

Ist aber ein solcher Zwang unvermeidlich, so überzeuge ich mich, daß jedes Mitglied des Staats nach Verhältniß seines effektiven Vermögens dazu beysteuern müße, ohne Unterschied, ob dieses Vermögen schon lange, oder nur erst neuerlich erworben worden sey; wenn es nur auf eine rechtmäßige Weise geschehen ist. Wird nun dem redlichen Finder der Werth der gefundenen Sache unter einhundert Thalern ohne Abzug gesezlich zugesprochen, wie kommt denn die Allmosencaße zu der Hälfte der überschießenden Summe? Ich finde es bedenklich, wenn das Mehr oder Weniger auf das Recht und auf gesezliche Vorschriften Einfluß hat.

Zwar billige ich es, wenn obrigkeitliche Personen, oder auch Seelsorger den glücklichen Finder ermahnen, einen Theil des ihm unverhoft beschehrten Reichthums aus Dankbarkeit gegen Gott zur Unterstüzung nothleidender Mitbürger zu verwenden; wenn hingegen Ermahnungen nichts fruchten, so ist das Gesetz, vermöge deßen der Finder einen größern Theil dieses rechtmäßig, obschon neuerlich und

durch Zufall erworbenen Vermögens zu jener Absicht beysteuern soll, als die übrigen Staatsbürger von ihrem besitzenden Vermögen, ein solch Gesetz, sage ich, ist mehr als positives Gesetz, ist ein versteckter, aber doch wirklicher Machtspruch. Auf gleiche Weise müßten alle Vermehrungen des Vermögens durch Glücksfälle, z. B. Erbschaften von Seitenverwandten, Vermächtniße, Lotterien, Schenkungen, Bergwerke, Assecuranzen u. dgl. wenn sie den Werth von hundert Thalern übersteigen, mit der Allmosencaße getheilt werden. Wo einerley Grund vorhanden ist, da muß auch einerley gesetzliche Verfügung eintreten.

3.

Eben dieses erinnere ich in Ansehung der Pfandgebühren, welche, Innhalts des Pr. G. B. I Th. S. 609. §. 445, der gemeinen Caße zur Hälfte, (die Strafe ist besonders) und

---

4.

Der Erbschaften der Hagestolzen, die, nach Unterschied der Erben, zum zehnten oder zum sechsten Theil der Armencaße zugesprochen werden (II Th. S. 1166. §. 19—22).

Sind die Hagestolze wirklich strafbar, (wie könnte dieß aber in einem Gesetzbuche behauptet werden, worinn für die Beybehaltung der Gerechtsame der Mönche, d. i. der religiösen Hagestolze sorgfältiger Bedacht genommen wird?) so strafe man sie bey ihrem Leben am Gute, oder, wie man sonst will. Der Verlust eines Theils des Vermögens nach ihrem Tode hingegen ist für sie keine Strafe: sie können ja doch nichts mitnehmen. Und wozu der Unterschied der Erben? Werden sie vom Gesetz beruffen oder doch anerkannt, so mögen sie näher oder entfernter seyn, sie sind stets rechtmäßige Erben: Sobald der Hagestolz die Augen schließt, so tritt das vollkommene Recht der natürlichen oder Testamentserben ein. Jeder andere ist ein Anmaßer, wäre er auch die Armencaße!

Gleiche

Gleiche Bewandniß hat es mit den hin und wieder eingeführten sogenannten Collateralgeldern, welche die Seitenverwandten des Verstorbenen zu Einem, Drey oder noch mehr pro Cent an die Allmosencaße oder andere Stiftungen entrichten müßen. Mit Recht rechnet es Herr Campe *) der hannöverischen Regierung zum Verdienst an, daß sie lieber auf eine beträchtliche Landesverbesserung Verzicht thun, als durch gewaltsame Maasregeln dem Rechte der Unterthanen zu nahe treten, und in das Eigenthum derselben irgend einen Eingrif thun wollen.

Noch anders disponirt die Stelle des Pr. G. B. II Th. S. 920. §. 86. wegen der gestrandeten Sachen. Diese werden, wenn die Eigenthümer nicht auszumitteln sind, dem Staate g a n z zugesprochen.

5.

In Ansehung des Bergwerks-Regals ist im Pr. G. B. II Th. S. 951 und

*) In seiner Sammlung von Reisebeschreibungen für die Jugend II. B. S. 15.

und 952. §. 95 und 98. abermals auf eine verschiedene (obschon übliche) Weise verordnet, daß der Staat beym gewonnenen Gold und Silber den Vorkauf habe und den Zehnten des Gewinnsts zu verlangen berechtigt sey.

Da dem Finder die herrnlose Sache, wenigstens bis auf einen gewißen Wehrt völlig zugesprochen wird; so hat der Bebauer eines Bergwerks auf die Ausbeute noch mehr Recht. Er muß sein gutes Geld erst dran wagen; der Finder wagt nichts; nur die Verwahrung der gefundenen Sache und die gerichtliche Anzeige liegt ihm ob. Soll hingegen der Eigenthümer des Grundstücks, worunter ein Schatz gefunden worden ist, die Hälfte davon erhalten, (I Th. S. 195. §. 82.) warum gilt nicht ebendaßelbe bey Bergwerken?

Von dem Vorkauf der edlern Metalle sehe ich endlich gar keinen Grund, als weil es immer so gewesen ist. Doch ist er für die Bergwerks-Intereßenten erträglicher, als wenn sie nicht nur das gewonnene Gold und Silber zu einem niedrigen Preiße, unter dem wahren

Wehrt,

Wehrt, hinzugeben genöthigt sind, sondern auch, wie in manchen Ländern üblich, alle Metalle und Halbmetalle nach dem Wehrt vor 400 oder 500 Jahren abliefern müßen. Ich meine, wenn der Staat von Bergwerken Vortheil haben will, so sey nichts billiger, als daß er auch zu seinem Theile Schaden und Gefahr übernehme. Will er hingegen das Lästige nicht, so hat er auch keinen redlichen Anspruch auf den Nutzen, oder die Löwentheilung in der Fabel ist nicht ungerecht. *)

---

*) Man sieht ohne mein Erinnern, daß, obschon bey den bisher angeführten Stellen des Pr. Ges. Buchs meist einerley Grund vorwaltet, dennoch die gesetzlichen Bestimmungen verschieden ausgefallen sind. Ich überzeuge mich hingegen, daß auch positive Gesetze nicht blos nach Willkühr abzufaßen sind, sondern die Regel beyzubehalten sey: wo einerley Ursache vorwaltet, da trift auch billig einerley Wirkung ein.

6.

Wölfe und Bären thun, wie wir, glücklich genug, nur aus Erzählungen wißen, den Schäfereien großen Schaden. Es ist daher in wohlgeordneten Staaten nicht nur Jedermann erlaubt, Jagd auf sie zu machen, sondern es ist auch auf deren Erlegung eine Belohnung gesetzt. Und doch möchte ich zuweilen ein Duzend jener reißenden Thiere ins Land wünschen, nicht daß sie das nützliche Schaafvieh, sondern daß sie das äusserst schädliche Wildpret wegfräßen! In unsern, im andern Betrachte, billig für aufgeklärt gehaltenen Zeiten sollte man es nicht für möglich halten, daß die Menschen bey gleichen Umständen und Gründen so verschieden denken könnten, und wirklich denken.

Die Wölfe freßen Schaafe, das ist nicht zu läugnen: aber eben so gewiß ist es, daß das Wildpret aller Art, wenn es nur irgend gehegt wird, so viel von der Saat frißt, zertritt und verderbt, daß davon nicht nur mehr Schaafe, als jene würgen würden, sondern selbst Menschen ernährt werden könnten. Gleichwohl, obschon

schon Raubthiere zu verfolgen und auszurotten, es geschehe auf welche Weise es wolle, erlaubt und befohlen ist, so ist es doch, vermuthlich weil die Jagd zu den nobeln Paßionen!! gehört, wenigstens nach dem Còde noir manchen kleinen Tyrannen ein Halsverbrechen, wenn Feld und Wald von weit schädlichern Creaturen befreyt wird; gleichsam als wenn die Verschiedenheit des Namens: Raubthier und Wildpret: einen wesentlichen Unterschied in der Sache selbst bewirken könnten.

Man frage jeden Forstverständigen: ob das Wildpret der Waldung schädlich sey?

Ohne Zweifel! ist die Antwort. Gleichwohl, mittlerweile man bey dem überall und unwiderstehlich hereinbrechenden Holzmangel auf Schonungs- und Vermehrungsmittel des Brenn- und Bauholzes denkt, und dicke Bücher drüber schreibt, hegt man die erste Ursache der bisherigen Verwüstung mit hohem Fleiße; straft einen armen Holzdieb, der, vielleicht aus Noth, für etliche Gulden entwendete, mit Zuchthaus und Bau, und hat die höchste Lust

am

am Wildpret, das, besonders im strengen Winter, während etlicher Tage, mehr Schaden am Holze thut, als jener in dreyßig Jahren stehlen konnte. Keine von allen Leckereien der Großen aus allen vier oder fünf Welttheilen kostet soviel, als das Wildpret!

Im Preußischen denkt man freilich aufgeklärter, oder, wenn man will, sparsamer. Indeßen ist doch in einigen hierauf sich beziehenden Stellen des neuen Gesetzbuchs das Gepräg der vorigen Jahrhunderte, wo man Wilddiebe auf Hirsche schmiedete, nicht ganz erloschen. Damals hingegen verfaulte mehr Holz im Walde, als jetzt abgegeben werden kann.

Ich rechne unter jene Stellen I Th. S. 202 folg. wo verordnet wird, daß nur kleine Hunde zur Abhaltung des Wildprets sollen gebraucht:

Die Zäune zu deßen Beschädigung nicht eingerichtet, und wenn es innerhalb derselben betroffen wird, nicht durch Schießgewehr soll erlegt werden. Man steht in der Meinung, daß es bey der Hegung des Wildprets einen rechten Gebrauch gebe u. s. w.

Zwar ist alles, was sich hierüber anführen läßt, schon oft gesagt worden. Allein gewiße Wahrheiten kann man nicht oft genug sagen, wenigstens so lange nicht, bis sie befolgt werden. *) Der Einwurf, den man von daher nehmen könnte, weil i. J. 1789. eine Räuberbande in der Provence die Aufhebung der Jagd dazu nuzte, um schändliche Ausschweifungen zu begehen, zu rauben und zu plündern; oder von daher, weil die Pariser Bürger nach aufgehobener Jagd bey der Verfolgung des

*) Ich beziehe mich hierbey auf eine Stelle des Herrn Hofraths Dr. J. F. Runde, in den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts (§. 160.) die ganz hieher gehört:

„Weil das Wild überhaupt nicht „mehr Herrnlos ist, so ist der Wild- „oder Jagdherr wegen des davon „habenden Nutzens, auch den da- „von in den Feldfrüchten, Wiesen „und Gärten (und, wie ich hinzu- „setze: Waldungen) verursachten „Schaden zu erstatten, und alle solche „Anstalten, welche zur übermäßigen Hegung

des Wilds im ersten Taumel einander selbst beschädigten; diese Einwürfe, sage ich, können meiner Behauptung eben so wenig nachtheilig seyn, als jemals ein Mißbrauch den rechten Gebrauch aufhob. Nur in einem Winkel von Frankreich trug sich jene Räuberey zu, und die Erfurter Bürger haben bey Aufgehung der Niederjagd wohl auch oft ihre Mitschützen getroffen: beydes hingegen ist nicht zu befürchten, wenn das Wildpret durch die eigne Jäger der Wildfuhrberechtigten

„Hegung des Wilds dienen, abzustel-
„len schuldig. Eben so ist auch der
„Eigenthümer der Feldfrüchte (der
„Privatwaldungen) wohl befugt, alle
„Maaßregeln zur Sicherheit der
„Früchte seines sauern Schweißes
„zu treffen, und da man sein Eigen-
„thum gegen den Raub böser Men-
„schen durch alle Grade der Nothwehr
„zu schützen befugt ist, so ist es un-
„gerechte und barbarische Waldteufe-
„ley, den Gebrauch dieser Nothwehr
„gegen wilde Thiere beschränken zu
„wollen rc.

ausgerottet wird, welche freylich meist so gern dran gehen, als gern sie ihre Köpfe unter die Guillotine strecken werden.

7.

Oben habe ich bereits ein Bekenntniß abgelegt, was ich nicht bin. Ich habe vergeßen zu melden, daß ich auch kein Advokat sey. Da nun einmal nicht alle Proceße aus der Welt verbannt werden können, so schätze ich doch jede Anstalt und Vorkehrung, die sich auf die Verkürzung derselben bezieht. Indeßen darf dieser heilige Eifer nie so weit gehen, daß dadurch der bürgerlichen oder wohl gar der natürlichen Freyheit allzuenge Schranken gesetzt werden. Man erinnere sich an die vorhin angeführte Stelle aus den Wielandischen Beyträgen zur geheimen Geschichte, und dann wird in der Berlinischen Monatsschrift 3. B. S. 525. sehr richtig bemerkt, daß wenn man die Menschen nicht als vernünftigdenkende und als in der That freye Menschen betrachtet, daraus nothwendig ein uner-

unersetzlicher Schade für ihre Sicherheit, Ruhe und für ihr Eigenthum entstehen müße.

Ich bin sehr dafür, die Menschen zu nehmen, wie sie sind, und habe täglich Gelegenheit, mich darinn zu üben: dieß schließt aber den herzlichen Wunsch nicht aus, daß Jedermann bemüht seyn möge, die Menschen nach und nach durch Beyspiel und Unterricht dahin zu veredeln, daß sie aus eigenem Triebe sittlich, und so, wie sie sollen, handeln lernen: durch Einschränkungen hingegen und Strafen gelangen sie auf diesem Wege nie vorwärts. Die Einfältigen sinken dadurch unter die menschliche Würde herab, und die Klügern werden Heuchler, Betrüger und zulezt offenbare Böswichte.

Aus diesem Grunde billige ich die Vorschriften des allgemeinen Preußischen Gesetzbuchs *) nicht ganz, nach welchen alle

*) I Th. S. 76. §. 128. S. 364. §. 729. S. 345. §. 583. S. 409. §. 1063. §. 1069. und in vielen Stellen mehr.

alle Contracte von Wichtigkeit, oder wo Zinsen gefordert werden, schriftlich und wohl gar gerichtlich aufgesetzt und auf Nebenbedingungen, die im Contracte nicht enthalten sind, Rücksichten nicht genommen werden sollen.

Ich laße jetzt dahin gestellt seyn: ob es wohl gethan sey, wenn sich die Justitz in alles mischt; aber davon überzeuge ich mich desto gewißer, daß dergleichen Verordnungen das Vertrauen in die Redlichkeit unsrer Mitbürger nicht befestigen, weniger vermehren. Dieses Vertrauen hat mich, und wie ich glaube, mehrere meiner Leser manchmal in Schaden gebracht; allein sollte es aus der Welt völlig verbannt seyn, so wünschte ich nicht zu leben!

8.

Am stärksten äußert sich (wie nach der Verfaßung des Preußischen Staats, und nach den vorhandenen ältern Gesetzen voraus zu sehen war) dieses Mißtrauen bey den Militärpersonen (z. B. I Th.

S.

S. 359 folg. II Th. S. 714 §. 27 folg. §. 36 u. s. w. Bey den pünktlichen Bewegungen der Taktik und anderer kriegerischen Evolutionen, so wie bey der eingeführten strengen Unterwürfigkeit, war es im Dienste unvermeidlich, die Menschen zu Maschinen zu bilden (oder eigentlicher: zu verstellen!) Aber müßte denn dieß nothwendig auch geschehen in Angelegenheiten, die nicht unmittelbar zum Dienste gehören?

Ich will nichts davon erwähnen, daß, wie die Geschichte, besonders die römische lehrt, und die französische unsrer Tage mehr als Winke giebt, daß jener Zwang nicht von Dauer seyn könne: allein Officiere und gemeine Soldaten ohne Ausnahme in der Maaße einschränken, daß sie nicht befugt sind, über ihr frey **eigenthümliches Vermögen** zu schalten — das heißt die ganze Armee für offenbare Verschwender, oder aufs gelindeste gesprochen, für unmündige Kinder erklären.

Die Folgen und Wirkungen auf die Denkungsart dieser Leute, wenn sie nach

obigen Aeußerungen classischer Schriftsteller beurtheilt werden, sind nothwendig betrübt für die Menschheit, und müßen sich alsdann mit unwiderstehlicher Gewalt äußern, wenn dieser lästige Zwang aufhört, z. B. in Feldzügen, und wo überhaupt eine strenge Aufsicht nicht möglich ist, oder doch der Soldat davon frey zu seyn glaubt.

Darauf scheinen die Demagogen zu Paris vorzüglich gerechnet zu haben, wenn sie öffentlich behaupteten, daß es, nach ihrem Ausdruck, die Sclaven der Tyrannen gegen die Söhne der Freyheit in die Länge unmöglich aushalten würden!

Wie schrecklich müßen aber auch auf der andern Seite die Ereigniße gewesen seyn, welche die Gesetzgeber bewegen konnten, auf ein so unerträgliches Vorbauungsmittel zu verfallen, das dem moralischen Gefühle und dem Triebe einer vernünftigen Achtung seiner selbst so äußerst nachtheilig ist? Die Folgen sind zu ernsthaft, als daß es menschenfreundlichen Lesern mißfällig seyn könnte, noch einige Betrachtungen darüber anzustellen.

Zu-

Zuförderst wäre ich begierig, zu vernehmen, woher der Mensch, ohne im äußersten Nothfalle, jene Gewalt über seine Mitmenschen herleiten könne?

Im Dienste läßt sie sich einigermaßen aus dem Versprechen folgern (wiewohl auch hierbey noch viel zu erinnern wäre); aus dem Begriffe von Unterordnung hingegen, oder, wenn man es lieber hört, von Unterwürfigkeit, fließt sie nicht, sonst wäre sie auf alle Untergebenen, ohne Ausnahme, anzuwenden. Alsdann sind alle Obrigkeiten, alle Vorgesetzte, alle Brodherrschaften u. s. w. stetswährende Vormünder, oder eigentlicher, Zuchtmeister ihrer Subalternen und Schutzbefohlnen und dann bin ich der Erste, der — die rothe Kappe aufsetzt. Erwachsene sind doch wahrlich keine Kinder mehr, die unter der Zuchtruthe stehn, *) und selbst diese, wenn sie männlich zu handeln gewöhnt werden sollen, müßen zuweilen fehlen, um dadurch, obschon mit Schaden, aber doch endlich

*) Siehe die vorangezogene Stelle der Berlinischen Monatsschrift, 3. Band, S. 525.

klug zu werden. Beßer auf diese Weise, als am ewigen Gängelbande gar nicht!

Können hingegen Officiere und Gemeine durch Unterricht und Beyspiel (sollte beydes auch nur in einer erlaubten Ehrbegierde bestehn) zu frey und moralischgut handelnden Menschen gebildet werden, woran mich die Menschenliebe nicht zweifeln läßt; so ist dieß gewiß beßer, als durch das Sclavenjoch. Durch Zuchthäuser werden Laster bestraft, aber Tugend und Rechtschaffenheit nur höchstselten befördert.

Es ist ein Grundsatz einer vernünftigen Erziehung, den Kindern bey Zeiten eine mäßige Summe in die Hände zu geben, um sie den Gebrauch des Geldes zu lehren, und sie auf deßen Wehrt aufmerksam zu machen, wenn schon dadurch gewißenlose Krämer Vortheil haben; warum sollte dieß bey jungen Officieren unthunlich oder schädlich seyn? Das Pr. allg. Ges. B. II B. S. 890 §. 99 folg. läßt den Studenten — Jünglingen von 18 bis 21 Jahren — doch einige

Frey-

Freyheit in Ansehung ihres Vermögens: könnte nicht wenigstens ebensoviel den Soldaten und Officieren gleichen Alters nachgelaßen werden?

Zwar werden bei wenigerm Zwange nicht alle Unordnungen unterbleiben; allein zuverläßig werden diese sich mit der Zeit vermindern. Gänzliche Vollkommenheit darf man von Menschen und menschlichen Anstalten ohnehin nicht fordern.

Endlich ist der bemerkte allzuharte Zwang auch in Ansehung andrer Personen, welche mit Militairpersonen zu schaffen haben, fast ganz zwecklos. Sie werden einmal betrogen, (und das wird nicht gleich ihren völligen Umsturz bewirken: auch sie werden beßer, mit geringem Schaden, als niemals klug!) und nehmen sich künftig desto sorgfältiger für Leichtglaubigkeit und übertriebene Gutmüthigkeit in acht. Außer den Officieren und Gemeinen giebt es noch andere verschmizte Betrüger, die die Treuherzigkeit ihrer Nebenmenschen zu benutzen wißen. In jedem Falle wird mithin die Erfahrung

rung beßer bewirken, was man durch allzustrenge Gesetze — am wenigsten erreicht; und man lauft dabey nicht Gefahr, daß der überspannte Bogen brechen werde. *)

9.

Kluge Prediger schweigen von solchen Lehren, davon sie sich nicht überzeugt halten; und dieses um desto sicherer, weil diese Lehren gemeiniglich nicht zum Wesentlichen der Religion, der Erleuchtung des Verstandes und Beßerung des Herzens,

*) Hieher gehört auch, was gegen die Verhinderung des Ausreißens der Soldaten (und warum nicht auch anderer Staatsdiener aus ähnlichen Gründen?) im II Th. S. 1245. des Pr. Ges. B. vorkommt. Ich, wenigstens so lange Menschen durch List und Gewalt zum Soldatenstande verführt und gezwungen, ihnen, gegen die feierlichsten Betheuerungen, die Capitulationen nicht gehalten, und sie für einen spärlichen, kaum

zens, gehören. In der Rechtswißenschaft giebt es ebenfalls einige gesetzliche Vorschriften, die aus richtigen Begriffen nicht hergeleitet werden können, weil sie nichts mehr noch weniger, als Ueberbleibsel ungerechter Gewalt und wilder Barbarey sind. Nur durch Alter und Gewohnheit haben sie einen falschen Schimmer von Gesetzen angenommen. Gern schwiegen von ihnen philosophische Rechtslehrer, wenn sie nicht zu genau in unsre jetzige Verfaßung, und zum Theil in die Geschäfte und Angelegenheiten das täglichen Lebens sich eingeschlungen hätten, deshalb sie in einem allgemeinen Gesetzbuche nicht

kaum das liebe Leben fristenden Lohn, schlimmer, als Sclaven zu Thunis oder Algier behandelt werden, ich, sage ich, würde es, selbst auf Gefahr der angedrohten sechsmonatlichen und resp. zweijährigen Festungs- und Zuchthausstrafe wagen, einen armen Schelm zur Freyheit zu verhelfen, und mich drob unendlich mehr und herzlicher freuen, als empfindsame Seelen, wenn sie einen Hänfling des Kefichts entlaßen.

nicht übergangen werden können. Darüber ist man indeßen einig, daß sie, als unnatürlich und verhaßt, einschränkend an sich und in ihren Folgen zu erklären sind.

Unter solchen Sätzen zeichnet sich vorzüglich aus: die Meinung vom **Unterschied der Stände durch die Geburt:** eine Materie, die durch die französische Revolution aufs neue ein Gegenstand der Untersuchung denkender Gelehrten geworden ist. Diese **unnatürliche** Verschiedenheit gründet sich auf die aristocratische Feudalverfaßung, welche, wie aus dem Streite *) des Herrn **Kleins** zu Berlin, jetzt zu Halle, mit dem Herrn Schloßer zu Carlsruhe bekannt ist, von den Preußischen Rechtsgelehrten nicht geliebt wird, und in keinem unumschränkt monarchischen Staate begünstigt werden kann, so lange es eine Grundregel deßelben bleibt, keinen Staat im Staate zu dulden.

Ehe

*) s. Schloßers V. Brief über die Gesetzgebung, und die Kleinischen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.

Ehe ich weiter gehe, ist es nöthig, mich wegen des vorhin gebrauchten Beyworts: unnatürlich zu rechtfertigen. Man schließe daraus ja nicht, als wollte ich damit dem neufränkischen Götzen: Gleichheit der Menschen: ein Opfer bringen! Wenn deßen Verehrung allgemein werden solte, da Gott vor sey! so würde ich mich dabey, wegen meiner Bedienung und übrigen Verhältniße sehr übel befinden. Nein, nur zum Spaße allenfalls auf etliche Tage bei den Saturnalien der Alten, niemals hingegen im Ernste läßts sichs in irgend einer bürgerlichen Verfaßung an eine Gleichheit der Menschen denken, so lang es unmöglich ist, daß alle ohne Ausnahme den Vorschriften einer gereinigten Vernunft und Sittenlehre nachkommen, oder so lange vorzügliche Kenntniße, Geistesgaben, Geschicklichkeit, Fleiß und Erfahrung, ja selbst schon körperliche Stärke rc. verschieden sind. Eben so überzeuge ich mich, daß in einem jeden Staate ein Mittelstand zwischen den Regenten, und derjenigen Claße des Volks, die die Ausbildung des Geistes nicht zu ihrem ersten Geschäft

schäft machte, seyn müße, welcher Mittelstand, wegen seiner überwiegenden Vorzüge des Geistes und Herzens an einigen Vorrechten des Regenten Theil nimmt, ohne das Verhältniß mit den geringern Staatsbürgern und das Band des gemeinschaftlichen Wohls aus den Augen zu verlieren. Allein dieser Uberzeugung ungeachtet behaupte ich, daß eine auf den Unterschied der Geburt, die doch bey allen Menschen gleich ist, sich stützende Ungleichheit, und die von daher sich angemaßte Vorzüge einiger Menschen vor andern, die widersprechendste Idee sey, die sich jemals in einem vernünftigen Gehirn erzeugt hat.

Ich weiß nicht, ob die erleuchteten Verfaßer des Pr. allg. Ges. Buchs eben so gedacht haben. Zwar war ihnen das Stillschweigen von dieser abentheuerlichen Lehre aus den angeführten und vielleicht noch aus andern Ursachen unmöglich: ob sie hingegen bey der Herleitung mancher Sätze aus der angenommenen Hauptmeinung einschränkend oder ausdehnend zu Werke gegangen sind, das mögen Andre entscheiden.

Wenn

Wenn auch der Satz, daß der nicht auf erworbene vorzügliche Eigenschaften, sondern blos auf die Geburt sich gründende, mit einem Worte: der **Erbadel** ein Problem wäre, so würde ich dennoch Anstand genommen haben, ihn wie im II Th. S. 699. § 1. des allg. Pr. G. Buchs geschieht, **den ersten Stand im Staate** zu nennen. Derjenige ist nach meinem Bedünken der Erste, welcher die Andern ernährt, welcher die Andern füglich, wenigstens in gewißer Maaße, entbehren kann; nicht Jener, der sich ernähren läßt, und der, ohne der Andern Beihülfe, Nichts ist. Ist sogar der Regent um des Unterthans willen, was soll man von andern sagen? *)

Eben so wenig möchte ich behaupten, wie doch in der angezogenen Stelle geschieht:

Daß

*) Manche der hier vorkommenden Sätze, wenn sie nicht ohnehin notorisch wären, werden erwiesen in den freimüthigen Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands S. 215 folg.

Daß dem (Erb) Adel, seiner Bestimmung nach, die Unterstützung der innern Verfaßung eines (monarchischen) Staats hauptsächlich obliege,

wenn auch manche, selbst große Schriftsteller, das Gegentheil versichern. *)

Indeßen, die Bestimmung des Erbadels mag ursprünglich gewesen seyn, welche sie wolle, so belehrt uns doch Geschichte und Erfahrung, eines Theils, daß er nicht nothwendig, und dann, daß er jener Bestimmung nichts weniger als treu geblieben sey. Haben nicht manche Reiche, groß und mächtig, ohne ihn bestanden, und bestehn noch? Haben nicht viele, zum Theil gute

*) Der Herr Staatsminister Graf von Herzberg in der Vorlesung über die beste Regierungs-Form glaubt S. 15. ohne jedoch den Beweis hinzuzufügen, daß dem Erbadel unmittelbar soviel als dem Souverain, an der Erhaltung und dem Wohl des Staats gelegen sey. Der Herr Staatsminister hat hier Andre vermuthlich nach sich beurtheilt.

gute und kluge Regenten nichts angelegeners gehabt, als die Unterdrückung des mächtigen Erbadels? Ich schweige gern von andern Beispielen, da das Andenken an Gustav III, das Söhnopfer solcher Gesinnungen, noch nicht erloschen ist.

Wenn aber, wie ich doch zweifle, einige Leser in den Gedanken stehen, daß sich die Nation, d. i. bei weitem der größte Theil der Staatsbürger unter der Obergewalt des Adels beßer befinde, so will ich sie an Pohlen und einige benachbarte Länder, oder wenn sie sich nicht soweit verlauffen wollen, an den Zustand der leibeigenen oder unterthänigen Bauern in einigen Provinzen Deutschlands erinnern, der zu dem Sprüchwort Anlaß gab: Es ist beßer hinter des Fürsten Zaun, als in des Edelmanns Garten.

Soviel insbesondre das Verhältniß des Erbadels zum Regenten betrift, so ist es Erfahrung, und es liegt schon in der Natur des Menschen, daß der zweite gern den Platz des Ersten einnehmen möchte. Kann das nicht geradezu und offenbar geschehen, so versucht man es auf eine

verdeckte Weise. Man bemüht sich, die Regenten durch Schmeichelei oder auf andern Wegen zu Puppen herabzuwürdigen, sie wenigstens im beständigen Taumel zu erhalten, und von ihren Pflichten abzuziehen, um sich unentbehrlich zu machen. Erlangt man auch nicht allemal seinen Endzwek ganz, so werden doch die besondern Leidenschaften eines jeden auf einige Zeit befriedigt, und dieß ist immer Gewinns genug für Leute, die nur für sich zu leben gemeint sind. Dieß kann aber nie anders als auf Kosten des Staats geschehen; und die offenkundigen Folgen sind: Verschwendung des Staatsvermögens und Unterdrückung der Bürger! Sind dieß die innern Stützen der Staatsverfaßung? — Unglücklicher Ludwig XVI. der du dich dran lehntest, und bey ihrem Sturze unter den Trümmern zerschmettert wurdest!

Diese schimpfliche Unterjochung der Regenten, deren ich nur erst gedachte, und die des warnenden Beyspiels in Frankreich ungeachtet, noch jetzt an vielen Höfen fortdauert, wird dem Erbadel desto

leich-

leichter, jemehr ihm das Vorurtheil der Fürsten (nicht alle sind Friedriche II.) von einem vermeinten Vorzuge, eine Wolke solcher glänzenden Geschöpfe um sich her gaukeln zu sehen, zu Hülfe kommt, er überdieß durch das Band der Familienverhältniße und durch den gleichsam verjährten Besiz der eminentesten Vorrechte und der höchsten Staatsbedienungen, kurz durch den Geist der Gesellschaft, vermöge des hergebrachten Nepotismus unterstüzt wird. Mitlerweile, wenn sein Schicksal unglücklich wird, (und wie leicht kann es dazu kommen, wenn das Volk seine Kräfte fühlen lernt, und das Joch abschüttelt, das ihm zu schwer wird?) so wird er den Regenten darein unausbleiblich verflechten.

Nichts von allen dem beim **Verdienstadel!** Bei ihm fallen die verführerischen Vortheile zur Herabwürdigung der Regenten größtentheils weg: die Besorgniß der daraus folgenden Ereigniße ist mithin überflüßig. Er kann, wird, und muß in jedem Falle den Thron stüzen: seine überwiegenden Einsichten, seine ge-

prüfte Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit (ohne welche er keine hohe Stelle erlangen kann), seine ächte Vaterlandsliebe und übrige erhabene Tugenden und Verdienste können nie ganz verkannt, müssen von seinen dankbaren Mitbürgern durch Vertrauen erwiedert werden, und sind die sichersten Bürgen der Wohlfahrt des Staats. Seine Kenntniße setzen ihn in den Stand, die Schwächen der Verfassung und die Fehler der Verwaltung gleich bald und geschickt einzusehn, und zu verbessern, folglich jede mißliche Lage des Vaterlands zu verhüten.

Die ausnehmenden Vorzüge, welche das allgem. Preußische Gesetzbuch dem Geschlechtsadel ausschließlich einräumt, sind folgende: (II Th. S. 703 §. 35 — 51 folg.)

daß er nur allein zum Besitz adelicher Güter berechtigt seyn und

wegen derselben die Landtäge besuchen, auf den Gütern in seinem eignen Namen die Jagdgerechtigkeit ausüben, in das Kirchen-

chengebet eingeschloßen, und nach seinem, Gott gebe! seligen Ableben von den Gutsunterthanen durch äußerliche Zeichen betrauert werden,

daß er zu Ehrenstellen im Staate, dazu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt seyn soll u. s. w.

Große Vorrechte! und dennoch wäre zu wünschen, daß sich deren der Erbadel in andern Ländern nicht noch mehr angemaßt hätte! Indeßen ist gewiß, die angeführten würden ihm nicht zugetheilt worden seyn, wenn der Bürger- und Bauernstand nach Verhältniß seiner Abgaben (dem ewig und allein richtigen Maaßstab alles Gewichts im Staate) durch seine rechtmäßigen Repräsentanten den gebührenden Einfluß bei der Gesetzgebung gehabt hätte. *)

*) Ich weiß es, viele Staatsverständige wollen die Landstände ganz von der Gesetzgebung ausschließen. Die Einleitung zum Pr. G. B. spricht diese Befugniße der Gesetzcommißion zu. Der Herr Staatsminister Graf von Herzberg in der

Die einzige Verordnung (ebend. S. 707. §. 76.) scheint zum Besten des Bürgerstands da zu stehn:

„Adeliche sollen in der Regel keine „bürgerliche Nahrung und Gewerbe „treiben.„

Aber auch hier, wie sonst mehr, trügt der Schein. Es ergiebt sich aus dem Zu-

sammen-

der bemerkten Vorlesung S. 15. will ebenfalls nicht, daß die Landstände an der Gesetzgebung theilnehmen sollen; indeßen billigt dieser große Staatsmann ebendas. S. 18. doch in einer andern Stelle, daß die Rußische Kaiserin die Abgeordneten der Nation an der Gesetzgebung Theil nehmen laßen, und daß Friedrich II. die Landstände darüber zu Rath gezogen hat, wozu sie auch, wegen ihrer vorzüglichen Kenntniß des Landes, die ihnen mit Recht zugesprochen wird, am geschicktesten sind. Daß in England, wo die Nation durch das Parlament vorgestellt wird, die Gesetzgebung darauf größtentheils beruhe, ist bekannt.

sammenhange, daß die heutigen Gesetzgeber wie zu den Zeiten der Turniere, dergleichen Geschäfte unter der Würde des Adels achten.

Soviel das Gewerb des Landmanns betrift, so bemerkt schon Rabener in seinen Satyren, daß der Edelmann ohne Schande mit Rindern und fetten Schweinen handeln könne, aber nicht mit seidnen Stoffen ohne Nachtheil seines Stands. Im Ernste ist die vorliegende Einschränkung in Enthaltung von bürgerlicher Nahrung, in Beziehung auf freye Städtebewohner ein so geringer Ersatz für die dagegen abgesprochene Vorzüge, daß man sich dabey unwillkührlich an die Löwentheilung in der Fabel erinnert. Es thut mir wehe, in diesem Stücke deutsche Gelehrte und Gesetzgeber von dem unstudirten aristocratischen französischen Erbadel übertroffen zu sehen. Dieser trug bekanntlich während der ersten Nationalversammlung, auf die Abschaffung jenes Vorurtheils selbst an, dem man längst zu Florenz, in England ꝛc. mit dem glüklichsten Erfolg entsagt hat. Es ist stets ehrenvoller,

 redli-

redlicher Weise beschäftigt zu seyn, als mit eitelm Stolze müßig zu gehn! *)

Kann hingegen die Zeugung eines adelichen Vaters so große Dinge thun, daß die Kinder dadurch ohne Weiters zum ersten Stand im Staate gehören, obgleich die Mutter nicht von Adel ist, (Pr. Ges. B. II Th. S. 699.) so schmeckt dagegen, nach meinem Bedünken, die Verordnung nach Kryptodespotismus, vermöge deren Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringen Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand sollen schließen können. (ebend. S. 6. §. 30.)

Der Unterschied der Ehen war schon bei den Römern eingeführt: die mancherley Arten, sie einzugehen per confarreationem, coëmtionem, habitationem & usum &c. sind bekannt. Ich glaube, sie ließen sich auch bey uns wieder einführen, ohne daß es nöthig wäre, sie auf gewiße Stän-

*) s. hierbei des H. v. Loen kleine Schriften III Theil S. 308 folg.

Stände zu beschränken, vorausgesetzt, daß das Wesentliche, die verbindliche feierliche Versicherung der gegenseitigen lebenslänglichen Treue beybehalten, und Scheidungen nur aus den wichtigsten Gründen verstattet werden. Wenn aber auch jene Einrichtung bei uns unthunlich wäre, so bleibt doch jedem Hausvater unbenommen, sich, wie das Sprüchwort lautet, nach der Decke zu strecken, und die Seinigen nach einem geringern Maaßstabe zu halten; und dieß ist sogar nothwendig, wenn der Stand der Eltern auf die Kinder nicht forterbt. Um des Mißbrauchs, um der unvernünftigen Schwachheit eines der weiblichen Eitelkeit fröhnenden Thoren, oder um einiger modesüchtigen Gecken willen, braucht man den rechten Gebrauch nicht aufzuheben. Glaubt man hingegen mit Andern, daß die geringere Behandlung der Weiber bei den Römern ein Ueberbleibsel barbarischer oder doch ungebildeter Rohheit gewesen sey, warum soll sich deren bey uns eben der erste Stand im Staate vermittelst der Ehen zur linken Hand bedienen können?

Daß

Daß hiernächst, wenn eine angebliche Mißheurath unter adelichen Mannspersonen und Mädchen vom geringen Bürgers- oder Bauernstande einmal geschloßen worden ist, hernachmals keine Dispensation statt finden, sondern die Ehe nichtig bleiben soll, obschon sogar in dem Falle Dispensation erlangt werden kann, wenn Jemand darohne seines Vaters Schwester geheurathet hat, (Pr. G. B. II Th. S. 118. §. 952-960 vergliechen mit §. 8.) das erinnert mich an jene Zeiten, da ein adelicher Gerichtsverwalter die Untersuchungsacten der Scheltreden eines Bauers gegen seinen gnädigen Herrn rubricirte: in puncto blasphemiae vel quasi!!!

Eben dahin scheint mir auch die Verordnung (II Th. S. 7. §. 32.) zu gehören, daß bey Dispensationsgesuchen vor der Vollziehung solcher vermeintlich ungleichen Ehen (Mißheurathen) bey dem obersten Justitzcollegio der Provinz vor allem die Einwilligung der drey nächsten adelichen Verwandten beigebracht werden, und wenn sie nicht zu erlangen stünde, der Landesherr allein zur Dispen-

sation

sation berechtigt seyn soll. Ich schließe also: Entweder die Anverwandten haben ein gegründetes Recht, zu verhindern, daß ohne ihre Einwilligung die adeliche Geburt auf ihre junge Vettern durch die unadeliche Mutter nicht übergehe, oder nicht. Im ersten Fall kann der Landesherr den Agnaten ihre Befugniß durch seine Dispensation nicht entziehen; es würde das mehr als Kryptodespotismus, es würde ein ungerechter Machtspruch seyn, der nach den eigenen Worten des allg. Pr. G. Buchs (I Th. S. 3. §. 6. S. 165. §. 32. S. 250. §. 529.) keine Kraft und Wirkung, selbst durch Verjährung nicht, erlangen könne.

Im andern Falle bedarf der Mißheurathende weder der Einwilligung seiner Vettern, noch des theuern Pergaments des Landesherrn, um sich und seinen Kindern ein Recht zu erwerben, das ihnen durch die Natur und durch das Gesetz (II Th. S. 699. §. 4.) ohnehin zugesprochen wird.

Zwar wird (ebend. S. 7. §. 30. 31.) zwischen dem **höhern** und **geringern** Bürgerstande ein Unterschied gemacht:

macht: Adeliche Söhne sollen sich mit Töchtern des erstern mit aller Wirkung verheurathen dürfen: ich denke hingegen Adeliche von Geburt, die selbst den neugebacknen Adel so herzlich verachten, werden mit jenen Unterschied durchaus nicht zufrieden seyn: wenigstens habe ich es erlebt, daß ein sechzehnjähriger Hofjunker, der kaum dem Küchenschilling entlauffen war, ärger, als der junge Alexander bey seines Vaters Siegen, sich grämte, wenn er einen mit Ruhm und Kummer grau gewordenen bürgerlichen Regierungsrath oder Amtmann vor sich hingehen laßen sollte; erlebt, daß an einem vom Erbadel gegängelten Hofe adeliche Lieutenants der Landmilitz goldene Epaulets trugen, welches den bürgerlichen wirklichen Räthen in den höchsten Collegiis nicht gestattet wurde. u. s. w. Nichtadeliche hingegen, wenn sie vernünftig denken, werden jenen Unterschied eben so wenig billigen; obschon, wie ich wiederhole, dadurch die mancherley Abstufungen und Vorzüge würdiger Staatsdiener und andrer Männer vom Verdienst für ihre Personen, nicht ausgeschloßen werden.

Ich

Ich bleibe also dabey, blos Geistestalente, Rechtschaffenheit, Tugend und Verdienste um den Staat adeln, nicht die Geburt. Mit Billigkeit können vorzügliche Eigenschaften des Geistes und lobenswürdige Thaten der Väter den Kindern so wenig zugerechnet werden, als Verbrechen. *)

Wir lächeln über schwache Seelen, die vor ihrem Hinscheiden dadurch, daß sie sich in eine Capuzinerkutte einkleiden laßen, einen Antheil an den überflüßigen Ver-

*) Freund Asmus, der uns so treuherzig alles zum Besten giebt, was er geben kann, vergleicht (in Paul Erdmanns Feste) den Adel einer Münze, welcher der Landesherr den Stempel hat aufdrücken lassen, um deren Wehrt zu bezeichnen, der auch in den Nachkommen bis zur Devalvation für gültig angenommen werden müße. Omne simile claudicat: das Gegenwärtige hat aber gar hölzerne Beine. Dank Thomasius und Beckern, daß sie uns vom Aberglauben der Heckthaler erlöseten! Uebrigens muß es

Verdiensten des Ordens zu erlangen glauben: ist es aber damit anders, wenn ein Taugenichts auf die wahren oder vermeinten Verdienste seiner Vorfahren sich etwas einbildet, und Vorrechte vor andern verlangt, deren Voraltern Thaten vergeßen sind.

Aber fragt man, wer verleiht dem Regenten die Geschicklichkeit, wahres Verdienst und Vorzüge zu finden und zu schätzen? Sein Eigensinn oder Laune

wird

es jedem redlichen Bürger um den menschlichen Verstand leid thun, wenn sogar ein von Münchhausen (in seiner Schrift vom Lehnherrn und Dienstmann) es für gefährlich hält, die obersten Staatsbedienungen an Bürgerliche zu vergeben: (dem Adelichen Stolze möchte dieß freilich gefährlich seyn!) oder wenn man solche ärgerliche Artikel lieset, dergleichen einer in dem mehr angezogenen 572 Heft. S. 20. der Schlözerischen St. A. in der Gothaischen gelehrten Zeitung und mehrern Flugschriften von Dresden aus eingerükt sich befinden.

wird Pastetenbeckerjungen zu Ministern umschaffen, und was soll daraus entstehn?

Ich antworte: gute Regenten zogen bisher ebenfalls ihre Staatsdiener bey Aemterbesetzungen zu Rathe; und wenn dieses geschieht, wie es geschehen sollte, so wird es, vorausgesetzt, daß die letztern selbst redliche und einsichtsvolle Männer sind, mit diesem Einwurfe nicht viel zu bedeuten haben. Willkührliche Regierungen hingegen sind freilich eben so schädlich, als der Erbadel; beide reichen auch gemeiniglich einander die Hände. Aber man erlaube mir eine Gegenfrage: hatte nicht der ehemalige Pastetenbeckerjunge mehr Verdienste um das Rußische Reich, als alle Knesen und Bojaren seines Zeitalters? Weiter: waren denn bisher die Ersten im Staate, dem Range und dem Geschlechte nach, auch die Ersten am Verstande und an der Tugend? Kann jene Frage nicht verneint und diese nicht bejaht werden, so giebt sich die Folge ohnehin. Auch darf ich mich getrost auf die Stelle des Pr. G. B. II Th. S. 703. §. 36. beruffen:

„Dem Landesherrn bleibt die Beur-
„theilung der Tüchtigkeit und die
„Auswahl unter mehrern Bewer-
„bern (adelichen und bürgerlichen
„Stands) unbenommen.„

Kann das der Landesherr in dem bemerkten Falle, so wird ihm diese Beurtheilungskraft nicht fehlen, wenn bey den Aemterbesetzungen gar nicht auf den Unterschied der Geburt gesehen wird. Der Regent kann sich überdem dabey nicht nur des Raths seines Ministerii bedienen, sondern er wird auch wohl thun, wenn er bey wichtigen Stellen die Stimme seines Volks, d. i. deßen gewählter Stellvertreter hört: sie kann, wenn sie auch sonst zu nichts diente, ihn doch auf verborgene Geschicklichkeit und Redlichkeit aufmerksam machen, die sonst übersehen worden wären. Alsdann hingegen, wenn fremde Verdienste oder Geld nicht mehr zugerechnet werden, jedes Subject von Talenten vielmehr gewiß ist, es werde sich solche nicht umsonst erworben haben; alsdann wird ein heiliger Wetteifer in der Gelehrsamkeit, Geschicklichkeit und in al-

len

len Tugenden, besonders in der fast erstorbenen Vaterlandsliebe unfehlbar entstehen, der bisher unbekannt war, und wozu der gelehrte Bürgerstand nicht die geringste Anreitzung hatte, weil er voraussah, er müße entweder auf gerathewohl sein Glück in der Fremde suchen, oder im Vaterlande ein Sclav der Edelleute bleiben, und es sich zur Gnade rechnen, Aehren zu lesen, wo diese eine reiche Aerndte gehalten hatten.

Ueberdieß lehrt die Geschichte, daß manche Regenten, z. B. Kaiser Carl V. ihre Minister selbst, und wohlgewählt haben, ohne dabey auf die Geburt und den Stand zu sehen. Schwerlich würde darohne der ernannte Kaiser sein Andenken mit so vielem Ruhm (oder doch Aufsehn) verewigt haben. Was einem Fürsten möglich war, wird, nicht mit Unrecht, von allen gefordert.

Endlich, wenn die Staatsbedienungen, ohne Rücksicht auf Geburt, an die geschicktesten, fleißigsten und redlichsten Bewerber vergeben werden, so entsteht daraus der nicht unbeträchtliche Vortheil,

daß Wenige eben das und mehr vollenden werden, was bisher durch Viele — nicht geschah; welche Menge ausserdem entweder den Staat durch unverhältnißmäßige Besoldungsabgaben äußerst belästigt, oder die Arbeiter verhungern läßt; da es dann kein Wunder ist, wenn das Sprüchwort eintritt: kupfern Geld, kupferne Seelmeße! *)

Es ist aber doch, sagt man, schicklich und billig, daß den Kindern verdienter Männer vor andern fortgeholfen werde, da ihnen die Vermuthung zu statten kommt, daß sie die für sie bestimmte Laufbahn mit dem besten Erfolge durchlauffen werden, weil sie von Jugend an, sich darauf geschickt, und sich mit den sie erwartenden Geschäften bekannt gemacht haben. Allein,

*) Ueber die Wahl der Staatsdiener siehe Ewald: was sollte der Adel jetzt thun? S. 58. Dieses niedliche Büchelchen ist mit mir einverstanden, ohne daß ich etwas daraus entlehnt hätte. Der gegenwärtige Aufsatz war im Wesentlichen schon vor verschiedenen Jahren vollendet.

lein, der Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit ist wohl zu voreilig: Ueberdieß, wenn sich diese filii heroum, gegen das bekannte Sprüchwort, vorzügliche Talente erworben haben, so sollen diese bei Niemanden, also auch bei ihnen nicht verkannt, sondern im Gegentheil benutzt werden. Sucht man aber durch jene Einwendung nur den Nepotismus auf eine versteckte Weise zu begünstigen, so habe ich ohne weiters den Beifall aller rechtschaffenen Leute vor mir. Und bleibt ja noch einiger Zweifel übrig, so wird ihn die Stelle des allgem. Pr. G. B. II Th. S. 703. §. 32 und 33. völlig heben.

„Adeliche Rechte, die mit gewißen „Aemtern verknüpft (und, wie ich wohl voraussetzen darf, durch Geschicklichkeit und Verdienst erworben worden sind), sollen durch die „Geburt nicht fortgepflanzt „werden.

Und wenn dieser Ausspruch vernünftig ist, wie er es ist, so mögte ich wohl wißen, was der Geschlechtsadel weiter für sich anzuführen hätte?

Liebe deutsche Mitbrüder! Ich verbitte mir alle Consequenzen!

Einer meiner Freunde misdeutete bey der Prüfung dieses Auffsatzes meine Gedanken dahin, als wollte ich mit dem Erbadel alle Erbfolge der Regenten verwerfen. Daran habe ich nun nie gedacht, glaube auch nicht, daß von jenem auf diese zu schließen sey. Niemals habe ich behauptet (wie in Frankreich das Kind mit dem Bad ausgeschüttet worden ist), daß aller Erbadel vertilgt werden müße. Meinetwegen mag er bey Domstiftern, von seinen Vorfahren ausgesteuert, so lang einen Vorzug haben, biß diese, so Gott will, bald säcularisirt werden: er mag, wenn er Lust und Muth genug dazu hat, die Turniere zu erneuern, uns Andre von diesem halsbrechenden Vergnügen ausschliessen, ja sogar, er mag seine Güter, und alle damit verknüpften eminenten Vorrechte auf eine gemäßigte Weise so lange behalten, bis sie ihm der Staat abkauft, und so weiter (vorausgesetzt, daß er auch verhältnißmäßige Staatsbürden trage): allein Ehren- und nutzbare Stellen

len im Staate, wobey es auf vorzügliche Eigenschaften ankommt, sollte so wenig, als der Besitz von sogenannten Rittergütern ein ausschließendes, nicht einmal ein vorzügliches Eigenthum des Adels seyn; und aller Unterschied der Verhältniße zwischen ihm und dem Bürgerstand besonders bey Heurathen, sollte stets einschränkend erklärt werden. Mehr habe ich nicht behauptet.

Wenn man aber auch zweitens jene Folge, wider meine Absicht, annehmen wollte; so haben manche Gelehrte, welche man gleichwohl für einsichtsvolle Männer und ruhige Bürger gelten läßt, deren Schriften auch unter öffentlicher Censur gedruckt und nachgedruckt worden sind, Etwas dem Aehnliches behauptet, ohne deßwegen in eine politische Inquisition zu gerathen. So singt z. B. der mehr angezogene Hr. Claudius (s. sämmtliche Werke des Wandsbecker Bothen) gleich in seinem ersten Liede:

„Der König sey der beßre Mann;
„Sonst sey der Beßre König!„

Allein er und seines gleichen *) können sich mit dem bekannten Pictoribus atque poëtis &c. schützen. Mir kommt dieses Vorrecht nicht zu statten; ich überzeuge mich indeßen, daß in jedem monarchischen Staate die Erbfolge der Regenten nicht nur ganz unschädlich, sondern auch vortheilhaft sey, wenn anders das Ministerium aus den Würdigsten erkohren, und dem Regenten zwar alle Gewalt zum Guten, und zur Vollstreckung gesetzlicher Aussprüche, keine hingegen zur Unterdrückung der Bürger eingeräumt wird, und jenes selbst, im Fall die Erbfolge auf einen schwachen Lüstling fiele, wenn man auch nur auf die schrecklichen Folgen der Factionen der Throncompetenten, davon uns Pohlen so traurige Beyspiele liefert, Rücksicht nimmt, oder auf das namenlose Elend der Anarchie, des Fanatismus und der blutdürstigen Wuth des Pöbels und seiner ephemerischen Führer, worunter

*) Indeßen sagt der vorhin angezogene Herr v. Loen in s. kl. Schr. II Th. S. 379. in Prosa sehr ernsthafte Sachen hierüber.

ter jetzt Frankreich schmachtet. Schon die Staaten der catholischen geistlichen Reichsfürsten geben uns ein warnendes Beyspiel. Nur für sich und ihre Verwandten, nicht für ihre Nachfolger, noch um das Land sind sie besorgt: der Wohlstand dergleichen Länder kann mit dem der erblichen nicht verglichen werden.

Endlich lehrt drittens die Geschichte und Kenntniß der Staaten, z. E. des türkischen Reichs, daß der Erbadel eine unbekannte Sache, und gleichwohl die Thronfolge in der regierenden Familie unverletzlich seyn könne.

10.

Bey der Materie vom Erbadel habe ich mich vielleicht zur Zufriedenheit einiger und zu desto größerm Mißbehagen anderer Leser so lange aufgehalten, daß mir nur wenig Raum zu andern Bemerkungen über den Kryptodespotismus übrig bleibt. Nur also noch einige!

Mit Recht sorgen die Gesetze für das Vermögen verwaiseter Kinder. Die dahin sich beziehende Vorschriften im Pr. Ges. Buche sind mehrentheils zweckmäßig, einige vortreflich: andre hingegen sind nur bey reichen Mündeln und auf solche Vormünder anwendbar, welche mit Geschäften umzugehn wissen: für gemeine Bürgers- und Bauersleute scheinen sie mir allzukünstlich. Es wird schwer halten, für minder begüterte Waisen, Vormünder in den geringern Ständen ausfindig zu machen. Diesem vorausgesehenen Erfolg haben die Gesetzverfasser dadurch ausweichen wollen, daß sie verordneten:

"Wenn mäßige Geldstraffen Jeman-
"den zur Annahme einer Vormund-
"schaft nicht bewegen können, so
"soll der Richter befugt seyn, aus
"dem Vermögen des sich Weigern-
"den einem anderweiten Vormunde
"ein Honorarium auszusetzen, und
"auf jenes Grundstück eine Caution
"für diesen eintragen zu lassen."
(Pr. G. B. II Th. S. 1054. §. 20 — 207.)

Ich

Ich finde es hingegen fast hart, Jemanden doppelt zu bestrafen, weil er die Vorschriften des Gesetzes für sich zu schwer fand: ihn zur Bezahlung eines Salarii zu nöthigen, ohne eigentliche Dienste dafür zu erhalten, oder sein Vermögen, wider seinen Willen, für andrer Leute Sorglosigkeit oder Bosheit zu verpfänden. Das wäre wirklich schlimmer, als die kirchliche Lehre von der stellvertretenden Genugthuung Christi, die doch sogar tiefdenkenden Männern anstößig ist.

12.

Vielleicht liegt ein eben so unnatürlicher Zwang und Kryptodespotismus in der Verordnung (II Th. S. 130. folg. d. P. G. B.) nach welcher bey Schwängerungen unter einem Eheversprechen die Geschwächte für die Ehefrau des Abspringenden gehalten, als solche durch Urtheil und Recht erkannt, und bey fortgesetzter Weigerung die (vermeinte) Ehe zwar durch richterliches Erkenntniß getrennt wer-

werden mag, aber doch den (quasi) Ehemann alle Folgen der verschuldeten Ehescheidung treffen sollen.

Ich bin ganz für die Erfüllung eines jeden ernsthaften Versprechens, besonders ist mir das feierliche öffentliche Gelübd einer lebenslänglichen Liebe und Treue heilig. Es ist die Grundlage aller bürgerlichen Ordnung und alles Wohlstands im Staate. Eben deßwegen jedoch ist es mir zuwider, wenn seine Würde durch Erdichtungen (fictiones) entheiligt wird. Macht der feierliche Eheverspruch das Wesen der Ehe aus, und ist es einerley, eheliche Liebe und Treue auf das künftige Leben wirklich geloben, und sich anheischig machen, dieß erstlich künftig öffentlich geloben zu wollen, so ist die Trauung eine ganz vergebliche leere Ceremonie, und kein Unterschied mehr zwischen den Eheverlöbnißen und Hochzeiten. Dann aber bedarf es auch des Unterschieds unter wahren und Scheinehen nicht. Da hiernächst die Ehe zur linken Hand nur ein Vorrecht des Adels und der Personen mit Rathsrange

seyn

seyn soll; (II Th. S. 104. §. 835. 836.) so scheint es mir auffallend, daß man durch schlechte Handlungen und Treulosigkeit ebendasselbe ebenfalls erlangen kann.

Wenn die mit der unehlichen Schwängerung hie und da noch verknüpfte Unehrlichkeit der Geschwächten aufgehoben, diese durch die Aussetzung eines hinlänglichen Heurathsguts entschädigt, und für den Unterhalt des Kinds gesorgt wird, so wird es nicht nöthig seyn, das Nothmittel einer Scheinehe zu ergreiffen. Der Weibsperson ist es dann zuverläßig einerley, ob sie den Namen des unedeln (wenn er gleich von Adel wäre) Sponsen führt oder nicht, welcher Name sie ohnehin allemal an ihre, ich will es mit dem gelindesten Namen belegen, begangene Schwachheit erinnern würde.

Wäre hingegen der Schwängerer so arm, daß er die Entschädigung und den Unterhalt des Kindes nicht aufbringen könnte, so wird weder der Verlaßenen, noch dem Staate mit einer solchen Heu-

rath gedient seyn, wo die ganze Familie bald oder spät der Armencasse heimfällt.

Ferner, wie soll es gehalten werden, wenn Jemand mehrere Dirnen unter dem Versprechen der Ehe schwängert? Treffen ihn die Straffen der Bigamie? das will ich nicht glauben; oder kann er auf einmal viel Weiber haben, obschon alle nur Hausfrauen?

Auch ist diese Vorschrift mit den römisch katholischen Grundsätzen, (worauf in einem allgemeinen Gesetzbuche ebenfalls Rücksicht genommen werden sollte, auch oft genommen worden ist) schwerlich zu vereinigen. Nach solchen ist die Ehe ein Sacrament. Kann der Gesetzgeber Sacramente befehlen, wie Peter I. den Glauben an den heiligen Geist,*) und Robespierre den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit der Seele?

Endlich soll (§. 1075.) die geschwächte betrogene Weibsperson auf die Vollziehung der Ehe oder auf eine höhere Entschädi-

*) s. Schlötzers St. A. 72 Heft, S. 458.

schädigung nur alsdann klagen können, wenn aus dem Beyschlafe ein lebendes Kind gebohren wird. Hier treten nothwendig bey einerley Handlungen und bey eben derselben Moralität verschiedene gesetzliche Folgen ein, welches ich nie billigen, noch ein Gesetz auf offenbare Zufälligkeiten gründen möchte.

12.

Nur noch einige Stellen des Pr. G. Buchs will ich kürzlich berühren, in welchen, wie ich glaube, entweder der natürlichen Freyheit der Staatsbürger ohne Noth zu nahe getreten, oder dem Regenten zuviel eingeräumt wird.

1) In Ansehung des uneingeschränkten Verbots, Getreid auf dem Halme zu verkaufen, (II Th. S. 226. §. 12.) beliebe man sich an dasjenige zu erinnern, was desfalls H. Möser in seinen patriot. Phantasieen II Th. S. 242. zu erkennen gegeben, und wenigstens soviel ausgeführt

hat,

hat, daß örtliche Ausnahmen zuweilen statt finden.

2) Zu meiner obigen Bemerkung über den Unterschied der Stände rechne ich die Stelle §. 2. des angezogenen Abschnitts, wornach Kinder von Personen des Bauerstands ohne Erlaubniß des Staats einem bürgerlichen Gewerbe nicht sollen gewidmet werden; deßgleichen des §. 16. ebend. welcher verordnet, daß Verwandlungen solcher Bauerhöfe, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andre, worauf keins gehalten wird, (vermuthlich auch umgekehrt?) ohne Erlaubniß des Staats verboten werden. Auch sind für den Unterthan allzudrückend

3) der Unterschied zwischen Kirchen- und weltlichen Zehnden (II Th. S. 837.)

4) der Postzwang, (ebend. S. 927. folg.) nach welchem mehrere Briefe in einem Umschlag nicht gebracht, auch weder Briefe noch Packete, unter vierzig Pfunden, Reisenden, Botengelegenheiten oder Fuhrleuten mitgegeben werden sollen.

Ich

Ich kann mir unmöglich vorstellen, daß das Preußische Postregal ohne diese Strenge nicht sollte bestehn können. Man weiß im Reiche von diesem lästigen Zwange nichts: das Boten- und Fuhrwesen ist überall frei, und doch bleiben Fürstliche Einkünfte für die Oberpostämter übrig. Weiter, und hauptsächlich

5) das dem Regenten ausschließlich zugeeignete Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfniße das Privatvermögen der Unterthanen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte und Consumtion mit Abgaben zu belegen (II Th. 897. §. 45.) und die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte vorzuschreiben (ebend. S. 903. §. 44.)

Freilich in einem Gesetzbuche, darinn der Landstände, ihrer Rechte und Pflichten nicht einmal auf die entferneteste Weise gedacht wird, *) konnte man nichts anders erwar-

*) Man müßte denn die oben bereits angeführte Stelle deßelben (II. B. S. 704 §. 46) dahin rechnen. Wenn aber die im Texte bemerkten Befugniße vom Re- gen-

erwarten. Wenn man hingegen in vernünftige Erwägung zieht, daß der Staat, und deßen erster Diener, der Regent, auf einen Theil des Vermögens der Staatsbürger kein anderes Recht habe, als insofern dieses Opfer durch die Nothdurft und Sicherheit des Staats, die Erhaltung der äussern Würde des Fürsten und der Staatsdiener ꝛc. erfordert wird; daß daher die Völkerschaft und deren gewählte Stände, wie jeder Privatus, berechtigt sind, die schicklichsten Mittel der Erhebung festzustellen, und sich nach der zweckmäßigen Verwendung ihres Eigenthums zu erkundigen: so bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß in der vorhin bemerkten Stelle dem Regenten zuviel eingeräumt werde, und daß, der Behauptung des Ministers Grafen von Herzberg ungeachtet, *) die Preußische Monarchie,

wenig-

genten alleine abhängen, so bleibt den Landständen auf ihren Versammlungen, den Landtagen, nichts mehr zu schaffen übrig, als zu Allem Ja! zu sagen.

*) In der Vorlesung: über das dritte Jahr der Regierung Friedr. Wilh. II.

wenigstens in dieser Rücksicht despotisch genennt zu werden verdiene. *) Ist der heut zu Tage so ziemlich allgemein angenommene Satz wahr, daß nur eine durch ein hinlängliches Gegengewicht eingeschränkte Monarchie das wahre Glück des Staats und selbst des Regenten ausmache, d. i. wie ich oben gedachte, eine solche Verfassung, wo der Regent zwar so viel Gutes wirken kann, als er will; wo er aber, wenn er, oder sein Erbe, es auch wollte, zum Verräther an seinen Untergebenen zu werden, es nie ohne seinen eignen Untergang zu bewirken, versuchen darf; so kann dem Regenten die unumschränkte Macht unmöglich eingeräumt werden, mit dem

*) Ich setze zum voraus, daß die Abgeordneten der Nation frey gewählt sind, nicht legati nati, wie der Erzbischof von Salzburg in Beziehung auf den Stuhl zu Rom. Es wäre hierbey viel zu sagen von den erblichen, gedungenen und gewählten Ständen mancher Staaten, von denen difficile est satyram non scribere: doch davon, so Gott will, ein andermal.

Beutel der Staatsbürger nach Willkühr zu gebahnen. *)

Auch aus dem Grunde thut es mir leid, nicht eine Spur von Landständen im allgem. Ges. Buche für die Preußischen Staaten anzutreffen, weil ich wünsche und voraus sehe, daß es anderwärts werde angenommen und eingeführt werden. Dieß könnte wenigstens in einigen Ländern, vermöge des hergebrachten principii inertiae bey den am Ruder sitzenden Personen, ohne Rücksicht auf veränderte Umstände und Verfaßung, kurz, eben so blindlings geschehen, wie das wieder aufgefundene Römische Recht ehehin in Deutschland eine gesetzliche Kraft erhalten hat. Wer weiß nicht, wieviel Gutes und Böses dem Berliner Hofe seit sechzig Jahren nachgeahmt

*) Ich will mich hier in keine weitere Ausführung einlaßen. Man sehe indeßen des Grafen von Teßin Briefe eines alten Mannes an einen jungen Prinzen 4ter Jahrgang S. 95. folg. Ferner die oben angezogenen freimüthigen Gedanken S. 287. ingl. die Herzbergische Vorlesung von

ahmt worden ist? Wenn zumal das Neue dem Regenten und deßen Dienern schmeichelt, und ihnen Gelegenheit verschaft, den vorhin bemerkten Pfeffelischen Ausdruck: die Gewalt macht kühn: in Ausübung zu bringen, unbekümmert, welches zuletzt der Ausgang seyn werde: denn leider hat das Beyspiel in Frankreich nur wenige große und kleine Tyrannen klüger gemacht.

Der Mißbrauch und deßen Erfolg, da, dieses großen Vorrechts ungeachtet, der Staat England in unermeßlichen Schulden steckt, und die Nation von mehr Abgaben unaufhörlich gedrückt wird, als irgend eine andre: (die Bürgerschaft der Reichsstadt Nürnberg verhältnißmäßig etwa

von der besten Regierungsform, davon die über das dritte Regierungsjahr Fr. Wilh. II. hin und wieder merklich abweicht. Ich führe jene Stellen älterer Staatsmänner hier um deswillen an, weil ihr Zeugniß in unsern Zeiten weder verdächtig noch parteiisch scheinen kann.

ausgenommen) kann und wird den rechten Gebrauch nicht aufheben. Man weiß die Fehler bey den Wahlen der engländischen Parlamentsglieder und hat sie in America weißlich zu vermeiden gesucht. Wenn man einmal die Quelle eines Uebels weiß, so finden sich alsdann auch Mittel, sie mit Erfolg zu verstopfen, und neue heilbringendere zu eröfnen. Wenigstens sollten alle patriotische Schriftsteller und denkende Köpfe ihre Bemühungen auf die Herstellung der fast ohne Ausnahme zerrütteten Länderverfaßungen in Zeiten richten, damit nicht convulsivische mehr als todschädliche Erschütterungen dereinst dahin führen mögen. Hätte Ludwig XVI. und seine Minister im ersten Jahre seiner Regierung die Stände zusammen berufen; er und sie lebten noch, und das Reich wäre zuverläßig keine Beute der verderblichsten Anarchie! *)

16. Ich

*) Billig denken auch deutsche Bürger auf die Fehler der Länderverfaßungen und deren Verbeßerung. Hier kann ich mich, wie

16.

Ich bin endlich mit mir selbst noch nicht einig, ob ich die Todesstrafen überhaupt (denn von geschärften kann die Rede nicht seyn; die Abscheulichkeit derselben hat sogar der französische Nationalconvent bey der blutdürstigsten Wuth und Grausamkeit eingesehen) nicht zum Kriptodespotismus in der Gesetzgebung rechnen soll. Wenigstens scheinen mir diejenigen

wie gedacht, darüber nicht ausbreiten: doch auf einen will ich aufmerksam machen. Man verpflichtet fast überall die Staatsdiener blos auf den Regenten, (und wenns hoch kommt, auf die symbolischen Bücher) nicht auf den Staat, der doch den Herrn und den Diener ernährt. Die meisten Wählenden der Deputirten zur ersten Nationalversammlung in Frankreich machten den Gewählten zur Pflicht, daß die Rechtsstellen zwar im Namen des Königs richten, aber nicht von der königlichen Gewalt allein abhängen sollten. Dieß Benehmen giebt, unter weisen Einschränkungen, immer einen Fingerzeig zur Nachahmung.

Gründe nicht hinlänglich, wodurch man erweisen will, daß harte Strafarbeit, mit sicherem Gewahrsam und wiederholten öffentlichen Züchtigungen verbunden, nicht abschreckender sey, als jenes unnatürliche Mittel. Ueberdieß — doch die Leser werden mir ein kaltes Räsonement über eine so oft bestrittene und vertheidigte Materie gern schenken: ich erinnere sie dafür an eine wahre Geschichte:

Cosmus II. Herzog zu Florenz hatte zwei Söhne: Einer derselben ermordete seinen Bruder vorsätzlich, und der Vater so streng gerecht, als Brutus, stieß den Mörder eigenhändig nieder. Aber der zuerst Ermordete wurde durch diesen Heroismus nicht wieder lebendig, der Verlust des unglücklichen Vaters vergrößerte sich nur.

Man setze statt: Cosmus II. den Staat, und die Anwendung ergiebt sich von selbst.

---

17. Aus-

17.

Aus andern Gründen, insbesondere, daß der Regent nur eigentlich Vollzieher der richterlichen Aussprüche seyn, sich hingegen niemals, oder doch nur unter äusserst vorsichtigen Einschränkungen in die Abfaßung der Rechtserkenntniße mischen sollte: (will er anders nicht wie Friedrich II. in der Müller Arnoldischen Sache seinem sonst erworbenen Ruhm einen unauslöschlichen Flecken anhängen) seh ich nicht gern, wenn, wie im Pr. Ges. B. II Th. S. 896. §. 9. geschieht, und fast überall gewöhnlich ist, dem Regenten das Begnadigungsrecht, beynah uneingeschränkt eingeräumet wird. Auf erhebliche Gründe, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Strafen zu verwandeln ꝛc. müßen die Richter und mehr noch ganze Collegia ohnehin Bedacht nehmen: und ich wünsche die Trennung der richterlichen- von der vollziehenden Gewalt im Staate auf ewig getrennt. Wenn hingegen die Beurtheilung solcher äusserst wichtigen Umstände, und die darauf sich stützende Entschließungen der Willkühr des Regenten überlaßen werden, so wird unzeitige

zeitige Barmherzigkeit, oder es werden andre niedrige Absichten und schwache Gesinnungen nicht selten Grausamkeit gegen die übrigen Staatsglieder.

II.

Kann das Loos einen Entscheidungsgrund in Rechtsangelegenheiten abgeben, und insofern durch Gesetze befohlen werden?

Als Pakamedes bey der Belagerung von Troja, zum Zeitvertreibe der Krieger, die in einem Zeitraum von zehn Jahren manche unbeschäftigte Stunden hatten, das Würfelspiel erfand, glaubte er wohl nicht, daß solches, oder eine andre Gattung des Looses dereinst als ratio decidendi in Proceßen gebraucht, und selbst zur gesetzlichen Vorschrift erhoben werden würde. Gleichwohl sind mir, und vielleicht vielen meiner Leser, gerichtliche Entscheidungen selbst von höhern Collegiis, vorgekommen, die mich mehr als zweifelhaft gelaßen haben, ob sie ihre Existenz vernünftigen Gründen oder den Würfeln zu danken haben.

Folgenden Fall, so unglaublich er scheint, können die Leser auf das Wort eines rechtschafnen wahrheitliebenden Mannes sicher für wahr halten.

Ein

Ein armer Diener eines kleinen Fürsten starb des Morgens am Quatembertage und hinterließ eine Wittwe und mehrere unversorgte Kinder. Jeder Jüngling, welcher sechs Monate juristische Lehrstunden besucht hat, weiß die bekannte Regel:

Dies inceptus habetur pro completo:

und fällt darnach den Ausspruch: der Wittwe und den Kindern gebühre, nach der Gewohnheit des Landes, der volle Besoldungsertrag der nächsten drei Monate, als des Sterbe- und noch dreier Monate, als des Gnadenquartals. Aber die Domainenkammern haben, wenn vom Geldgeben die Rede ist, gemeiniglich unendliche Schwierigkeiten in Bereitschaft: diejenige, von welcher hier die Rede ist, gab sich so blos, daß sie um die Entscheidung dieses unerhörten Falls den Fürsten selbst berichtlich anlangte. Deßen geheimes Collegium — man sollte es im letzten Viertel des achtzehnden Jahrhunderts nicht für möglich halten — war zwiespältig. Einige Mitglieder waren auf der rechten Spur: andre meinten, es sey von

von bedenklichen Folgen, einen unverdienten Gehalt zu bewilligen. Der Fürst hatte bey diesen verschiedenen Meinungen die Würfel schon in der Hand, den Knoten zu durchhauen, den seine Räthe nicht lösen konnten, oder wollten: Gutmüthig hingegen, wie er war, überlegte er, daß ein Unglück selten allein komme, und daß ein mißlicher Wurf die trostlose Familie noch tiefer stürzen werde. Er wählte daher den Mittelweg und sprach die Besoldung des Sterbequartals zur Hälfte der Wittwe des armen Mannes zu. Dabey hatte er die Nebenabsicht, es auf diese Weise mit keinem Mitgliede des Collegii zu verderben, da er weder die Meinung dieser noch jener Parthey nahm.

Natürlich wurde dieser Ausspruch öffentlich weit über das bekannte Urtheil des Königs Salomo erhoben, wenn schon, wie Leser von Erfahrung vermuthen, einige der Räthe im Herzen die Einfalt des Fürsten bemitleideten, andere über die Inkonsequenz der Entscheidung spotteten: die Absicht, es mit keinem zu verderben, wurde mithin durchaus vereitelt; und

wirk-

wirklich, man thut in solchen Fällen besser, es mit einer Parthey zu halten, als den Weg einer chimärischen Vereinigung einzuschlagen. Ein sogenannter Subaltern hingegen wagte es, auf Gefahr seiner Wohlfahrt, dem Fürsten die Unrichtigkeit des Ausspruchs dadurch bemerklich zu machen, daß er anführte, wenn der Diener vier und zwanzig Stunden später gestorben wäre, so würde Niemand dran gezweifelt haben, daß den Seinigen die volle Besoldung des Sterbequartals gebühre. Der Rechtschafne erhielt seinen Zweck: der Fürst ließ aus seiner eignen Caße das Fehlende nachschießen. Jener hingegen erwartet nur von Gott und seinem Gewißen die Belohnung seiner unerschrockenen Redlichkeit, weil der Regent dem armen Diener bald nach diesem Vorfall in die Ewigkeit nachfolgte.

So lange noch solche verkehrte Sentenzen gefällt werden, sollte man es wirklich nicht für überflüßig halten, dagegen zu eifern, und Vorschläge zu thun, damit sie künftig nicht mehr erfolgen mögen.

Die

Die erzählte Geschichte hat mich indessen seit mehrern Jahren auf solche Gesetze aufmerksam gemacht, bey welchen das Loos, oder sonst ein auf keinem dauerhaften Grunde ruhendes Ungefähr als Ursache der Entscheidung angenommen wird.

Ehe ich weiter gehe, wird es nicht undienlich seyn, zu untersuchen, wie es komme, daß vernünftige, ja einsichtsvolle Männer sich solchen blinden Aussprüchen so leicht unterwerfen können, oder nur darauf verfallen mögen, sie als Rechts- und Entscheidungsgrund gesetzlich vorzuschreiben? Auch hier heißt es:

Errare humanum est.

Und eben dieß mag Entschuldigung für mich seyn, wenn ich hie oder da des rechten Gesichtspunkts verfehlt habe!

Die erste Frage ist leichter zu beantworten, als die zwote. Was wir wünschen, das hoffen wir gern. Unsre Eigenliebe (davon Niemand frey ist) läßt uns glauben, daß wir mehr, als andre, einer vortheilhaften Erwerbung werth sind; daher schmeicheln wir uns, auch das Glück werde lieber uns als andern hold

 seyn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

seyn. Ohne dieses Zutrauen auf unsre beßre Einsichten und größern Verdienste, ohne diese Zuversicht auf unser vorzüglicheres Glück, wie wäre es zu erklären, daß berühmte und große Männer des Alterthums, welche überdieß durch den Beyrath der Erfahrensten ihres Volks unterstützt wurden, z. B. ein Crösus, ein Pyrrhus u. a. m. durch offenbar zweydeutige Orakel ihr eigen Unglück beförderten? wie wäre es möglich, daß vernünftige Leute in unsern Tagen in ein Hazardspiel sich einlaßen, oder in ein Lotto legen könnten? daß Jemand im türkischen Reiche eine Veßierstelle annehmen, oder, damit wir in der Nähe bleiben, sich dazu verstehn könnte, eine Stelle bey dem Nationalconvent oder als General bey den französischen Armeen zu bekleiden? *)

Andre

*) Man sieht, daß dieser Aufsatz schon vor einiger Zeit niedergeschrieben worden ist. Ob sich nun, nach Robespierre's Tod, die Scene ändern, und ob es künftig in Frankreich in diesem und andern Stücken beßer werde, das wird, das mag die Zeit lehren.

A. d. Herausgebers.

[library stamp]

Andre Leute, die nicht weit sehen können, fallen auf das Loos, oder lassen es sich gefallen, weil sie keine beßre Auskunft wißen. Von diesem hören sie in der Kirche (und sollte es nur in der Leidensgeschichte seyn, wie denn leider manche Schriftgelehrten lieber mit der Schale als mit dem Kern in ihren Vorträgen sich beschäftigen), daß die Kriegsknechte um den untheilbaren Rock des Erlösers das Loos warfen. Und wenn sie es sich dann selbst gefallen laßen, wer könnte etwas dagegen haben? Personen hingegen, welche an der gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt Theil haben, wenn sie das Loos zum gesetzlichen Entscheidungsgrund annehmen oder anwenden, so berufen sie sich deßwegen gemeiniglich auf die Nothwendigkeit. Kein anders Mittel, glauben sie, sey übrig, die Streitenden auseinander zu setzen, als das Glück: dieß müße daher den Ausschlag geben.

Sollen drey Liebhaber, alle gleichen königlichen Rangs, ihren Wettstreit um die schöne Princeßin Formosante anheben, so muß das Loos bestimmen, welcher zu-

erst auftreten soll. Keiner wird sonst freiwillig der Letzte, und einer kann doch nur der Erste seyn.*) In einem andern Fall, wenn z. B. eine Schifsgesellschaft aus Hunger sich genöthigt sieht, der Cameraden Einen zu speisen, wird keiner gutwillig das erste Opfer seyn wollen, wenn er sich gleich vorhin eben derselben Großsprechereien bedient hätte, als der Schifsbarbier des Columbi.**)

Der Weise wählt aus zwey unvermeidlichen Uebeln das Kleinste!

Man nimmt von daher einen Grund mehr zur Beybehaltung des Looses, weil es, wie in dem zuletzt angeführten Falle, wohlthätig werden kann. Einer für viele! Einer rettet die übrige Schifsmannschaft vom Hungertode! So auch, wenn z. B. ein ganzes Regiment seine Schuldigkeit

*) s. Voltaire im lustigen Mährchen von der Princeßin zu Babylon im I Th. der sämmtl. Werke der deutsch. Uebers.

**) s. Mösers patriot. Phantasien II Th. S. 367 folg.

digkeit nicht thut, oder sich sonst mehrere, gleich schuldige, Theilnehmer an einem Verbrechen finden, die Menschlichkeit hingegen *) oder andere Rücksichten Schonung gebieten, obschon die Strafgerechtigkeit ein strenges abschreckendes Exempel fordert: so läßt man je zwanzig oder zehn loosen, und vollzieht an Einem die Strafe, welche die Uebrigen verdienten.

Noch eine Gelegenheit, wo das Loos wohlthätig werden kann, und fast nothwendig ist. Wenn die Abgeordneten unabhän-

*) Nicht Jedermann ist so grausam gesinnt, als (vorhin) die Wütheriche in Frankreich, welche mit kaltem Blute mehrere Tausende durch Cartätschenschüße verstümmelten, auf das schrecklichste ermordeten, oder Kinder und Säuglinge in der Loire ertränkten. Ein ewiger Schandfleck für die Nation! Welche Verstimmung eines Volks, das sonst nur zum Vergnügen gemacht schien! Man weiß, daß Manuel, einer der Deputirten der Nationalversammlung, einst in einer Debatte über die Minister sagte:

abhängiger, auf ihren Rang eifersüchtigen Staaten zusammenkommen, so ist es unendlich viel beßer, sie lassen die Stelle, die Jeder einnehmen soll, durch das Loos bestimmen, als daß sie sich, um des Vortritts willen, trennen, und daraus Kriege, die Geißel der Völker, entstehen oder fortdauern.

Allein wir wollen den Scherz und alle solche Fälle bey Seite setzen, die sich nicht eigentlich auf die bürgerliche Rechts-

gelehr-

„Der Augenblick sey gekommen, wo
„ein Mensch für das Wohl des
„Ganzen umkommen müße, und die-
„ser Mensch sey ein Minister! Er
„finde sie, ohne Ausnahme, so straf-
„bar, daß er fest überzeugt sey, die
„Nationalversammlung würde sehr
„gerecht handeln, wenn sie einen der-
„selben durchs Loos ziehen ließe, um
„ihn auf das Schafot zu schicken:

Und daß darauf die schrecklich wüthende Mordlust des umstehenden Volks mit Toben und Geschrei verlangte, daß alle Minister, ohne Ausnahme, hingerichtet werden sollten.

gelehrsamkeit (wovon hier die Rede ist) beziehen; und so viel den letztern Fall insbesondere betrift (wenn er sonst hieher gezogen werden könnte), so ist es, wie gedacht, etwas ganz anders, ob die Interessenten aus eigner freyer Bewegung ihr Recht auf das Spiel setzen, oder ob sie dazu durch gesetzliche Vorschriften genöthigt werden. Ferner ist wohl zu unterscheiden, ob eine Sache oder ein Recht mehrern Gleichberechtigten bereits wirklich angefallen und nur noch wegen der Auseinandersetzung der einzelnen theilbaren Stücke zwischen ihnen Streit ist; oder ob darüber Irrungen vorwalten, wem unter Mehrern das Ganze, Recht oder Sache, oder deren Nutzung ausschließlich zugesprochen werden soll?

In jenem Falle scheidet, nach dem teutschen Sprüchworte, das Loos die Brüder, das heißt, es ist das kürzeste Auskunftsmittel, wenn z. B. die Erbsinteressenten nach vorgängiger Taxe so viel möglich gleiche Theile der erbschaftlichen Stücke machen, und um diese loosen. Jeder Justitzcommißarius, jeder Richter kann

dieses Mittel unbedenklich vorschlagen, ja, ich glaube, er ist oft dazu verbunden. Das Gesetz hingegen kann, nach meinem Bedünken, nur alsdann die Verloosung befehlen, wenn der Erblaßer alle Veräußerung oder Versteigerung der Erben unter sich, oder an Auswärtige, verboten hätte, oder die Intereßenten sich nicht über die Theilung vereinigen können. Dieses geschieht zuweilen. Ich habe erlebt, daß fünf Theilnehmer einer Erbschaft so äusserst neidisch und erbittert unter sich und aufeinander waren, daß sie bey untersagter Veräuser- und Versteigerung aus jedem einzelnen Tisch- oder Bettzeuge fünf Theile schneiden wollten; da denn jeder einen völlig unbrauchbaren Lappen erhalten haben würde. *) Hier tritt die gesetzliche Vorschrift der Verloosung

zum

*) Diese neidische Bosheit ist keine unerhörte Sache: Brunnemann ad codicem tit. quando et quibus etc. l. meminimus p. m. 1205. führt dergleichen an, und ist gleichfalls der Meinung, daß in solchen Fällen, das Loos gebraucht werden müße.

zum Besten Aller ein. Zwar ist sie Zwang, aber zugleich Wohlthat, und wenn diese gleich Niemanden aufgedrungen zu werden pflegt, so gehört es doch unter die ersten obrigkeitlichen Pflichten, dem auf andrer Leute abzweckenden Eigensinn und Trotz zu steuern. Es ist ewig wahr:

„Was mir schadet, und dir nichts
„hilft, davon bin ich dich abzuhalten
„berechtigt.„

Nicht also im andern Falle, wenn von der ausschließlichen Erwerbung einer ganzen Erbschaft und dergleichen die Rede ist. Ich setze voraus, daß hier auf einer Seite genau eben so viele und starke Gründe vorwalten, wie auf der andern, sehe hingegen nicht ein, warum alsdann ein Theil, wider seinen Willen, durch Gesetze genöthiget werden mag, sein unstreitiges Mitrecht auf die Sache oder auf deren Nutzung im unglücklichen Fall ganz zu verlieren. Es ist ja nicht unumgänglich erforderlich, daß eine Wagschale der Gerechtigkeit sinke; und wie könnte sie das, wenn in keiner mehr Gewicht liegt, als in der andern? Wer kann mich zwingen, nach

dem größern Schatten im Waßer zu schnappen, wenn ich mich an dem kleinern, aber sichern Bißen im Munde begnügen will? Das Gesetz muß, seinem Wesen nach, Jeden bey seinem Recht oder Eigenthum schützen: es kann aber Niemanden nöthigen, einen Theil deßelben auf das Spiel zu setzen, so wenig als es befehlen kann, daß Jemand in eine Lotterie setzen soll. Ist es doch schon für jeden edeldenkenden Mann eine traurige Alternative, genöthigt zu seyn, entweder sein eignes Recht einzubüßen, oder einen Gleichberechtigten um das Seinige zu bringen. Das Gesetz kann so etwas nicht befehlen.

Ist also die Sache, ein Recht, oder ein Niesbrauch theilbar, so schreite man zur Theilung! findet diese nicht statt, so tritt die Veräußerung an den Meistbietenden unter den Intereßenten, oder an Fremde ein. Ist die Veräußerung verboten, so kann die Nutzung an den Meistbietenden verpachtet und das Pachtgeld getheilt werden. Bey unschätzbaren unveräußerlichen Ehrenrechten unter Gleichberechtigten findet freilich die Entschei-

scheidung durchs Loos statt, aber nicht als Machtwort, alles zu gewinnen oder zu verlieren; sondern um festzusetzen, wer mit der Ausübung den Anfang machen soll. Bey dieser Umwechselung bleiben Beyder Rechte ungekränkt: daher auch bey einigen fürstlichen Reichstagsstimmen dieser Modus eingeführt ist, wodurch gewiße Monate, oder längere und kürzere Fristen bestimmt werden, binnen welchen ein Theil mit Ausschließung des andern, oder doch in vorzüglicher Maaße das Stimmrecht ausübt. Das Loos bestimmt nur allenfalls, wer mit dem Turno den Anfang machen soll, wobey selten mehr gewonnen, oder verlohren wird, als in dem vorhin angeführten Falle der Bewerber um die Princeßin Formosante von Babylon.

Die Leser mögen urtheilen, ob diese Sätze der Wahrheit, Vernunft und Billigkeit gemäß sind. Wenn sie sich mit mir davon überzeugen, so werden äusserst wenige Fälle übrig bleiben, wo das Loos als gesetzlicher Entscheidungsgrund angewendet werden müßte. Wir wollen, um zu mehrerer Gewißheit zu gelangen, einige ältere

und

und neuere Gesetze näher betrachten, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

In der Justinianischen vollumineusen Gesetzsammlung kommen nur wenige hieher gehörige Stellen vor, wenn nicht einige meiner Aufmerksamkeit entgangen sind.

1) In der L. 5. D. Famil. ercisc. wird wegen des Besitzes solcher Sachen, die sich nicht füglich unter die Erben theilen laßen, das Loos als Entscheidungsmittel vorgeschrieben; indeßen doch gleich drauf l. 22. eod. die Versteigerung unter den Erben zur Auskunft vorgeschlagen. Ich habe darüber vorhin schon meine Meinung eröfnet, und kann mich lediglich darauf beziehen.

2) L. 14. D. de Iudiciis wird bestimmt, wenn bey den Iudiciis: familiae erciscundae, communi dividundo et finium regundorum mehrere Intereßenten den Richter zu gleicher Zeit angegangen hätten, daß das Loos festsetzen soll, welcher derselben für den Kläger anzusehen sey? Darauf wird nun bey uns nicht viel ankommen. In solchen Iudiciis ist es

des

des Richters Pflicht, die Sache möglichst ins Klare zu setzen, und ex aequo et bono beyzulegen, ohne nach römischer Weise, weder den Kläger an vorgeschriebne Formeln zu binden, noch dem Beklagten eine besondere Gunst angedeihen zu laßen: überdieß ist es fast nicht denkbar, daß beyde Intereßenten in eben demselben Augenblick zu dem Richter kommen: der Erste ist alsdann der Kläger. Wäre es aber ja, so kann doch nur einer obsiegen, er mag Kläger oder Beklagter seyn.

3) Wenn mehrern Personen die Wahl eines erbschaftlichen Stücks beschieden, oder zwar nur einer Person vermacht worden ist, diese hingegen vor der Wahl stirbt und mehrere Erben hinterläßt; so soll vermöge der l. 3. pr. Cod. Commun. de Legat. das Loos bestimmen, wer zu wählen berechtigt sey.

Da die Nichtwählenden dennoch ihren Antheil des Werths von der gewählten Sache heraus bekommen sollen, so wird Jeder auf dasjenige Stück fallen, welches zum höchsten taxirt worden ist.

ist. Sonst kann auch durch die meisten Stimmen festgesetzt werden, welcher von mehrern Intereßenten als Sachverständiger führen soll.

4) Die Stelle l. generaliter 24. §. quid ergo 17. D. de Fideic. libert. insofern sie von einem Vermächtniße zur Entlaßung mehrerer Sclaven aus der Knechtschaft handelt, ist bey uns, da wir keine römische servos haben, nicht anwendbar. Indeßen werde ich mich in der Folge noch einmal darauf beziehen. Jenes gilt auch von der l. 2. cod. quando et quibus quarta pars etc.

Bey den Teutschen, unsern Vorfahren, wurden anscheinend oder wirklich verwickelte Rechtshändel, besonders in den finstern Zeiten des Mittelalters, bekanntlich durch die Ordalien entschieden, wenn die Schöpfen das Urtheil, nach dem eignen Ausdruck nicht finden konnten. Hierbey wurden mehr die Beurtheilungskräfte der Richter, als die Hälse der Partheyen geschont: denn es ist unstreitig leichter und bequemer, den Ausspruch zu thun: schlagt euch! der Ueberwinder hat recht!

als wenn man die Gründe und Gegengründe gegen einander abwägen, und die Weisheit oft tief im Verborgnen suchen soll. Kam zu dieser Gemächlichkeit noch der Aberglaube, *) daß Gott selbst dem Unschuldigen, sollte es auch durch ein Wunder geschehen, den Sieg verleihe, so konnte man mit kaltem Blute zusehen, wenn einer oder mehrere brave Männer unter gesetzlichen Formalitäten sich ermordeten. Ich untersuche nicht, inwiefern das verfluchte Wasser der Juden, die Geschichte Achans (Josua 7.) oder des Propheten Jonå, auf diese Sitte Einfluß gehabt habe. Wäre es, so sind es nicht die einzigen Stellen des sogenannten alten Testaments, welche zu Mißdeutungen oder verkehrten, nur den Urzeiten verzeihlichen, Begriffen Anlaß gegeben und schädlichen Einfluß auf die Gesetzgebung so wohl, als auf die richterlichen Aussprüche gehabt haben.

Ich

*) Von dem sich selbst vernünftig denkende Rechtsgelehrte nicht frey machen können, z. B. der vorbemeldte Brunnemann ad cit. l. si duobus ult. C. comm. de Legat. p. m. 772.

Ich vermuthe, daß das Ballotiren in manchen Reichsstädten ein Ueberbleibsel jener Bequemlichkeit oder Einfalt der alten Teutschen ist. Zwar schon zu den Zeiten der römischen Republik wurde, wie bekannt, die Regierung ganzer Provinzen durchs Loos unter die Senatoren ausgetheilt: *) allein ich möchte nicht behaupten, daß der römische Grund in den Reichsstädten wieder aufgelebt sey. Vermuthlich findet man es auch hier leichter, auf das Ungefähr der goldnen oder silbernen Kugeln, oder, wie man sich wohl aus falscher Religiosität einbildet, auf die Vorsehung es ankommen zu lassen, ob das Amt mit einem geschickten Manne besetzt werden, oder ob die Candidaten Aemter bekommen sollen. Man hat dabey nicht nöthig, deren Gemüthsart und Fähigkeiten sorgfältig zu prüfen, seine Meinung über untaugliche Subjekte freimüthig

zu

*) Wobey man doch zuverläßig, so wie bey den Heurathen der evangelischen Brüder, die Kunst verstand, das Ungefähr des Looses nach bestimmten Absichten zu lenken. A. d. H.

zu eröfnen, und sich damit Feinde zu machen. Und wenn man gleich dadurch den schädlichen Nepotismus oder Aristocratismus in Hofnung des Reciproci befördert, so beruhigt man sich doch gänzlich durch den das höchste Wesen entehrenden Wahn, als sey die **Kugelung** ein Erforschungsmittel des göttlichen Willens. *)

Doch diese Sitte bezieht sich auf die Justitiam distributivam: in Ansehung der J. commutativae hat man nur das alte teutsche Sprüchwort:

das Loos scheidet die Brüder.

Indeßen war es weder allgemein, noch eigentlich Gesetz.

Denn bey erbschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen zwey Brüdern in Sachsen

*) Ich will hierbey dasjenige nicht wiederholen, was Rabener im 4 Th. seiner Satyren über das Sprüchwort: wem Gott ein Amt giebt ꝛc. mit spottendem Ernst anführt.

Daß hiernächst die Jureés d'accusation sowohl, als die J. de jugemens, nach den Beschlüßen der französischen Nationalversamm-

sen machte bekanntlich der Aeltere die Theile und der Jüngere hatte nun die Wahl. Auch war diese Vorschrift, wie die meisten deutschen Gesetze, blos eine in manchen Fällen gut befundene Gewohnheit, welche ein beßeres Auskunftsmittel, z. B. die Versteigerung unter den Erben ꝛc. nicht ausschloß. Auch haben die Verfaßer vieler Statuten und Landesordnungen, z. B. der S. Ernestinischen eingesehen, wie nachtheilig das Loos für einen, und unverhältnißmäßig vortheilhaft für andere der Intereßenten werden könne, und daher weißlich geordnet, daß jenes nicht anderst, als nach vorgängiger unpartheiischer Schätzung der erbschaftlichen Stücke angewendet, auch die Ueberlaßung eines nicht füglich zu theilenden erbschaftlichen Stücks an den Meistbietenden beybehalten werden soll.

Es

sammlung durchs Loos gezogen werden sollen, dieß billige ich nicht durchgängig, ob gleich hierbey nur entfernterweise schädliche Folgen zu befürchten sind. Die englische Einrichtung bey den Geschwornen gefällt mir beßer.

Es steht also den Erben immer frey, sich des Looses zu bedienen, oder nicht, und wenn sonst keine gesetzliche Vorschriften für das Loos sich fänden, so würde ich mit der Niederschreibung dieser Gedanken eine Arbeit verrichtet haben, die der Mühe nicht werth wäre.

Das allgemeine Preußische Gesetzbuch ist eine so wichtige Erscheinung an dem juristischen Horizonte, daß ich bey theoretischen und practischen Liebhabern der Rechtsgelehrsamkeit einigen Dank zu verdienen hoffe, wenn ich sie auf die vom Loose handelnden Stellen deßelben aufmerksam mache. Meine Verehrung für die Verfaßer deßelben ist entschieden. Aber ich würde ihrer vor aller Welt geäußerten erhabenen Denkungsart die gebührende Gerechtigkeit nicht wiederfahren laßen, wenn jene mich dahin verleiten könnte, alle Sätze der neuen Gesetzsammlung ohne Prüfung blindlings zu unterschreiben. „Neue Erfahrungen, sagt Herr „Klein, veranlaßen auch bey „alten Gesetzen nähere Bestim-

„mungen, die, wenn sie auch die „wesentlichen Grundsätze nicht „ändern, doch verschiedene Zu„sätze nothwendig machen.“ Wobey der ernannte verdiente Gelehrte es dem Herrn Schloßer zum Tadel anrechnet, daß er auf den Gedanken kommen mögen, als habe man in den Preußischen Staaten ein Gesetzbuch liefern wollen, welches in allen seinen Bestimmungen unveränderlich bleiben soll. *)

Nicht Tadelsucht, noch Drang zu Paradoxen hat mir die Feder geführet, sondern Liebe zur Wahrheit, Neigung zur Billigkeit und Gerechtigkeit. Diese gewinnen stets bey wohlgemeinten Zweifeln, und mein Zweck ist ganz erreicht, wenn billige Gelehrte diese Anmerkungen ihrer nähern Aufmerksamkeit werth schätzen, sie berichtigen, und hernachmals ein künftiger Gesetzgeber darauf einige Rücksicht nimmt.

Also

*) s. Herrn Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten IV B. S. 335.

Also ohne weiters zur Sache! Vom Loose überhaupt wird im I Th. S. 344. §. 560. des allgem. Preußischen Gesetzbuchs gehandelt und festgesetzt, daß es ein subsidiarisches Mittel sey, d. i. alsdann nur zu Hülfe genommen werden dürfe, wenn ein anders nicht anwendbar ist. Indeßen haben die Verfaßer des Gesetzbuches diese von ihnen aufgestellte Regel, wie ich glaube, nicht stets nach der größten Strenge beobachtet. Gleich die erste Stelle, wo das Loos als ultima ratio angenommen wird (I Th. S. 224. §. 317), zeugt davon. Es ist hier die Frage, wem das Ganze zugesprochen werden soll, wenn mancherley Materialien gleichen Werths ohne Zuthun der verschiedenen Eigenthümer in der Masse vermengt rc. worden sind, daß eine Absonderung nicht möglich, auch der grössere Theil der Materialien so wenig als der Werth des Ganzen auszumitteln ist. Die im folgenden §. 323 festgesetzte Bestimmung, daß das Ganze an den Meistbietenden verkauft, und das Kaufgeld unter die Theilhaber zu gleichen Theilen vertheilt werde, ziehe ich dem Loose vor; auch denke ich es mir nicht als möglich,

 daß

daß der Werth des Ganzen nicht ausgemittelt werden könnte. Der angegebene Fall wird schwerlich in hundert Jahren vorkommen, und es ist daher unnöthig, sich länger dabey aufzuhalten. In beynahe zwanzig Jahren meines Amts ist mir nur ein einigermaßen ähnlicher Fall vorgekommen.

Ein Sturmwind mitten in der Aerndte hatte mancherley unaufgebundene Früchte fortgeführt, die zum größten Theil an einer Hecke und in einem Gebüsche hangen geblieben waren. Eine Absonderung war nicht möglich. Ich verkaufte daher das Ganze an den Meistbietenden, und vertheilte das Geld nach Verhältniß der Ackerzahl und des wahrscheinlichen Werths der darauf gestandenen Früchte. Jedermann war damit zufrieden. Freilich läßt sich in solchen Fällen nicht alles bis auf die geringste Kleinigkeit eben machen: aber es ist ja auch angenommene Regel:

Minima non curat Praetor.

2) Hiernächst setzt das allg. Pr. G. B. im I Th. S. 480. §. 394. fest:

"Haben

"Haben mehrere Erben oder Lega-
"tarien unter Sachen von gleicher Art
"eine Wahl vorzunehmen, so entscheidet
"das Loos, in welcher Ord-
"nung sie wählen sollen."

Nun wird ja aber doch der Erblasser einen der Erben oder Bedachten eher, als den andern in seinem letzten Willen genennt haben, (das Gegentheil ist wohl unmöglich!) und ich sollte meinen, in eben dieser Ordnung wären sie zur Wahl berechtigt, ohne daß es des Looses bedürfte.*)

Ferner wird 3) S. 690. §. 28. eben dieses Theils des Preußischen Gesetzbuchs erörtert:

a) wer zur Gewahrsam einer gemeinschaftlichen Sache berechtigt sey, wenn die Theilhaber gleichen Antheil haben, und keiner in Ansehung des Ganzen mehr Sicherheit leisten kann, als die Uebri-

*) Argum. der oben angezogenen l. generaliter 24. §. quid ergo 17. D. de Fideic. libert.

Uebrigen. In einem solchen Falle soll das Loos entscheiden, auch eben dieses

b) den Ausschlag geben, wer mit der Nutzung untheilbarer und unschätzbarer nutzbarer Stücke den Anfang zu machen habe. (§. 32.)

Da bey a) nicht von einer nutzbaren Sache die Rede ist, so kommt es wohl auf die Uebereinkunft der Intereßenten an, und in deren Entstehung auf die meisten Stimmen der Theilhaber (§. 37.) Nur alsdann, wenn eins oder das andre nicht anwendbar ist, auch nicht die Uebergabe in gerichtliche Gewahrsam zu bewirken steht, findet die Entscheidung durchs Loos statt.

Der b) Fall läßt sich fast nicht denken. Ist gleich das Stück selbst untheil- und unschätzbar, so sind es drum noch nicht die Nutzungen. Bloße Ehrenrechte wechseln per Turnum, und wer damit den Anfang zu machen habe, kann immer durchs Loos bestimmt werden, wie ich bereits oben gedacht habe. Anders ist es bey nutzbaren Sachen.

Der

Der später einrückende Theilhaber kommt stets gegen die Vorgänger zu kurz, ob er schon eben so viel Recht, als diese vor sich anziehen kann. Bey dem Gebrauch untheilbarer Stücke ist jeder Innhaber auf kurze Zeit nur auf sich bedacht, und geneigt, alle gegenwärtige Nutzungen einzufangen; mag doch der Nachfolger sorgen, wo er etwas her bekomme! An bleibende Verbeßerungen, besonders an solche, die anfänglich mit Aufwand ohne Ertrag verknüpft sind, ist nicht zu denken. Ich würde mithin die im §. 37. beliebte Verpachtung auf gemeinschaftliche Rechnung in jedem Falle dem unsichern Loose vorziehen.

4) Am wenigsten kann die Versteigerung an den Meistbietenden unter den Mittheilhabern Widerspruch finden, weil sie jedem frey steht, und die höhere Summe allen zu gut kommt. Es bedarf daher des Looses gar nicht, in dem I Th. S. 698. §. 88. des Pr. G. B. angeführten Falle, wenn die Interessenten wegen der Zuschlagung der einzelnen Theile einer theilbaren Sache sich nicht vereinigen können. Ich

habe nicht nöthig, über das oben Gesagte etwas weiter hinzuzufügen.

5) Vermöge der Disposition (ebendas. S. 703. §. 125.) wird festgesetzt, daß unter Miterben, deren Antheile an erbschaftlichen Grundstücken gleich sind, das Loos den Ausschlag geben soll, welcher von jenen die, die Grundstücke betreffenden, Schriften aufzubewahren habe?

Wenn sich die Miterben nicht vereinigen, daß diese Urkunden gerichtlich niedergelegt werden sollen, oder daß der Besitzer durch die meisten Stimmen gewählt werde, so verwahrt sie der jedesmalige Aelteste oder Nachälteste der Familie, und bestellt zu dem Ende Sicherheit. Indeßen bleibt jeder der Miterben berechtigt, eine beglaubte Abschrift, wie auch, in Fällen, wo die Originalproduktion erforderlich ist, die Aushändigung der Urschrift, gegen Bürgschaftsleistung auf einige Zeit zu verlangen.

6) Innhalts des §. 485. S. 800. ebendeßelben I Theils des Pr. G. B. soll das Loos den Ausschlag geben, wenn ein Lehn nicht

nicht getheilt werden kann oder darf, und die Gleichberechtigten über das Erbieten der vortheilhaftesten Abfindung sich nicht vereinigen.

Ich kann mir den Fall nicht wohl denken. Sollte er sich wirklich ereignen, so wird die im §. 488. erwähnte Licitation unter den Partheyen alle Schwierigkeiten heben, oder die Sache kann allenfalls nach den meisten Stimmen abgemacht werden.

7) Bey der Verordnung I Th. S. 927. §. 593. des Pr. G. B. kommt mancherley in Betrachtung. In den vorhergehenden §. §. werden die verschiednen Arten des Näher- und Vorkaufrechts bestimmt, und wie eins dem andern nachstehe. Zuerst werden die Miteigenthümer, dann die Verwandten, ferner wird der Obereigenthümer, hernach andre aus dem Gesetz Berechtigte beruffen, denen die gerichtlich Eingetragenen nach Maasgabe der Zeit der Eintragung, und endlich die Uneingetragenen folgen, die aus Willenserklärungen sich zum Näherrecht berechtigt halten. Diese letztern haben im Grunde gar kein Vorkaufsrecht, wenigstens nicht gegen

gen den Käuffer, es müßte denn von dessen Seite ein offenbarer Betrug vorwalten, wodurch Niemand gewinnen darf.

In Ansehung der gerichtlich Eingetragenen wäre ebenfalls manches zu erinnern: es gehört aber nicht hieher.

Unter mehrern gesetzlich Gleichberechtigten einer Gattung soll der Ausspruch des Verkäufers, und wenn er sich deßen weigert, das Loos entscheiden.

Es ist in der That nicht abzusehen, warum der Verkäuffer in diesem Falle zum Gesetzgeber erhoben werden, oder warum ein so zufälliger Umstand, als der Wille und die Gunst des Verkäuffers ist, einem der Berechtigten ein Uebergewicht zutheilen soll.

Eben so denke ich in Ansehung des Looses. Ich will einen andern Vorschlag thun, wobey ich keine Schwierigkeit finde, keiner der Gleichberechtigten etwas einbüßt, vielmehr alle zufrieden gestellt, und das Loos und die Wahl des Verkäuffers ausgeschloßen werden. Dieser Vorschlag

geht

geht dahin, daß der Gegenstand des Näherrechts unter den Gleichberechtigten versteigert, und der sich in Verhältniß mit dem ersten Kaufgelde ergebende Ueberschuß, nicht dem Verkäuffer, (als welcher darauf nicht den geringsten Anspruch hat), zugestellt, sondern unter die abstehenden Mitberechtigten, vertheilt werde; wobey es sich aber versteht, daß von dieser Summe kein Lehngeld ꝛc. entrichtet werde.

8) Im zweyten Theile des allg. Pr. Gesetzbuchs kommen ebenfalls einige hieher gehörige Stellen vor. Die Ausübung eines untheilbaren Familienrechts, welches nur von Einem besorgt werden kann, soll nach der Vorschrift S. 243. §. 6. wenn die Nähe des Grads der Abstammung vom Stifter nicht auszumitteln, oder gleich ist, auch keiner den Vorzug des Alters für sich anführen kann (gleichfalls ein in einem halben tausend von Jahren kaum vorkommender Fall) vom Loose abhangen. Ich unterscheide: entweder ist nur von Ehren- oder zugleich von nutzbaren Rechten die Rede. In beyden Fällen beziehe ich mich auf das

vorhin

vorhin Gesagte. In jenem ziehe ich die Umwechslung per Turnum vor, wenn die Intereßenten es nicht auf die meisten Stimmen oder auf die bey den Senioraten (ebendas. S. 260. §. 138.) gesetzlich vorgeschriebene Weise ankommen lassen wollen. Allemal scheint mir die Wahl der Intereßenten zweckmäßiger als das Loos. Jene wird mehrentheils auf würdige Personen fallen, die der Auftrag ehrt und die ihn auch auf eine der Familie ehrenvolle Art anständig zu führen bemüht seyn werden. Das Loos wird nach dem in der Erfahrung gegründeten Sprüchworte

Je löser Stück:
Je beßer Glück!

Pinsel oder Leute von schlechter Aufführung treffen, weil es diese gemeiniglich in Pflege und Vormundschaft nimmt. Und in jedem Falle hat die Wahl der sämmtlichen Mitglieder der Familie wenigstens eben so viel Gründe vor sich, als die Wahl des Verkäuffers (Nro. 7.) und des letztern Fideicommißbesitzers (s. Nro. 10.)

Ist

Ist hingegen zugleich von nutzbaren Familienrechten die Rede, so tritt die Verpachtung an den Meistbietenden oder auch eine Mutschierung vorzüglich ein.

9) Seite 260. §. 138. wird von dem Falle gehandelt, wenn der Zeitpunkt der Geburt mehrerer Familienglieder genau nicht ausgemittelt werden kann, wer von ihnen zur Perception der Nutzung eines Familienfideicommißes gelaßen werden soll. Durch das beliebte Loos gewinnt Einer Alles, indeßen der oder die Andern, bey gleichem Rechte nicht das geringste erhalten. Das Loos kann so gar den in der That Jüngern treffen. Theilung der Einkünfte oder Mutschierung wird eine billigere Auskunft abgeben. Wegen der Seltenheit dieser und der folgenden Ereigniß wird indeßen weder so, noch anders viel Unrecht geschehen.

10) Ebendaselbst S. 266. §. 185. wird festgesetzt, wenn bey der Erledigung eines zweiten Fideicommißes zwey oder mehrere gleichnahe succeßionsfähige Verwandten des letzten Besitzers vorhanden wären, daß der Wille desselben oder

das

das Loos den Vorzug der Anwarter bestimme. Wegen der Wahl des letzten Besitzers glaube ich eben das wiederholen zu dürfen, was ich vorhin bey 7) von der Wahl des Verkäuffers gedachte. Dem Loose würde ich stets die Mutschierung vorziehen. Nach meinem Wunsch und Vorschlag hingegen sollte das so allgemein als schädlich anerkannte Fideicommiß, sobald es erlöschen will, daran nicht gehindert, sondern lieber aufgehoben, als erneuert werden. In jedem Falle ist nichts billiger, als daß die ohne ihr Verschulden durchfallende Gleichberechtigten durch Aussetzung eines Lehnsstamms oder sonst, verhältnißmäßig entschädigt werden.

11) Im §. 238. eben dieses Titels wird geordnet, daß das Näherrecht auf Familiengüter demjenigen unter gleichnahen und zu gleicher Zeit sich meldenden (eine fast undenkliche Ereigniß!) Anverwandten zugesprochen werden soll, welchen das Loos trift. Ich glaube das Melden der Competenten bey dem Richter ist eine äußerst zufällige, mithin keineswegs zu billigende, oder eine Recht erwerbende

Sache,

Sache, so daß darauf ein gesetzlicher Vorzug nicht gegründet werden kann. Zwar eignet sich derjenige, welcher zuerst eine Niemand angehörige Sache redlicherweise findet, solche billig zu: allein dieß ist gegenwärtig der Fall nicht: denn es wird hier vorausgesetzt, daß das Recht des sich später meldenden Nähergelters, eben so gegründet sey, als des sich zuerst Meldenden. Die Rechtsregel: Iura vigilantibus scripta sunt: kann gleichfalls nicht dahin gemißdeutet werden, daß dadurch Jemanden ein bereits wirklich erworbenes Recht entzogen werden möge, am wenigsten, wenn dieser ebenmäßig befriedigt werden kann.

Man hat in Chursachsen und anderwärts eingesehen, daß die sogenannten Arreste bey Concursen, vermöge deren die zuerst bey dem Richter sich meldenden handschriftlichen Gläubiger ein Vorrecht vor andern erhielten, mit der Billigkeit und der Gerechtigkeit nicht bestehen konnten, und hat sie dahero aufgehoben. Ich denke, die Schwierigkeiten bey den Arresten treten ebenfalls bey der oben bemerkten Disposition ein.

12) Endlich sollen, vermöge des II Th. S. 810. §. 680. des Pr. G. B. die Kirchstühle bey neu errichteten Kirchen von den Vorstehern rc. nach Claßen, oder durchs Loos vergeben werden.

Auch hier würde ich mich zuletzt nach diesem Mittel umsehn.

Ist es, wegen der Menge oder anderer Umstände der Eingepfarrten, nicht möglich, daß die Kirchstände nach Verhältniß des Alters näher oder entfernter von der Kanzel zugetheilt werden, solchergestalt, daß die Jüngern sicher drauf rechnen können, sie werden mit der Zeit vorrücken,*) so ist die Versteigerung (wenn diese gleich §. 679. beym Vermiethen der Kirchstühle gemißbilligt wird) ein unschädliches, bey neuerbauten Kirchen (wovon hier die Rede ist) nicht zu verachtendes Auskunftsmittel. Die unvermögenden Mitglieder

*) Wie bereits in Hermanns Fragm. und Bemerk. über den Entw. d. P. G. B. II. Abth. S. 71. vorgeschlagen wird.

glieder können sich darüber um so weniger beschweren, weil sie auf diese Weise desto weniger zu dem Bau, oder doch dereinst zu den Unterhaltungskosten beyzutragen haben: denn selten ist, wenigstens bey den Protestanten, eine Kirche so reich, daß sie ohne Zuthun der Eingepfarrten neu auferbaut und hernach im Bau und Wesen erhalten werden kann. Zwar sollen diese Beyträge (§. 734:736.) als eine Reallast nach Verhältniß der Grundstücke von den Kirchgenoßen getragen werden, wo alsdann der Aermere in jedem Falle wenig beyzutragen hätte; allein damit kann ich mich nicht einverstehen. Es ließe sich aus dieser Behauptung folgern, daß den großen Güterbesitzern vor den Aermern um deßwillen ein Vorzug bey den Kirchstühlen gebühre, weil jene verhältnißmäßig bey weitem mehr als diese beytragen. Allein so viel ist gewiß, die Grundsteuer wird wegen des genießenden Schutzes oder nach Verhältniß des Vermögens entrichtet. Darauf kommt hingegen bey den Gebäuden zu gottesdienstlichen Versammlungen gar nichts an. Der Arme nimmt so

gut, als der Reiche daran Antheil. Billig also, daß auch jeder Hausvater gleichen Antheil an den Lasten trage: und so ist es auch an vielen Orten Herkommens.

III. Ueber

III.

Ueber den Möserischen Vorschlag: die römische Stipulation wieder einzuführen.

Man müßte unwißend oder neidisch seyn, wenn man die ungemeinen Verdienste des Herrn geheimen Justitzraths Möser um Moralität und Lebensklugheit überhaupt, und um die Policey, Staatswirthschaft und philosophische Rechtsgelehrsamkeit insbesondere verkennen wollte. Ich wenigstens rechne es mir zum Ruhme an, daß ich seit der Erscheinung seiner Phantasien ein ächter Verehrer dieses Mannes bin, welcher unter dem Vehikel der Satyre, des Scherzes und auffallender Paradoxen viele unerkannte Wahrheiten hervorgezogen, gäng und gebe Irrthümer, Fehler und Schwachheiten hingegen öffentlich zur Schau getragen hat: seine blendende Schreibart reißt uns hin, jene anzunehmen und zu befolgen, und diese zu unterlaßen und zu verabscheuen. Gesegnet sey seine Asche!

Indeßen diese Vorliebe, diese Anerkennung des verdienten Uebergewichts und Ansehns des Biedermanns soll und wird mich nie hindern, in ihm den Menschen

 wahr-

wahrzunehmen, der fehlen konnte, und der, des besten Willens ungeachtet, aus vorgefaßter Meinung, Irrthum, Sucht nach Paradoxen, oder auch, wie mehr schönen Geistern begegnet ist, einem glänzenden Witz zu liebe, wirklich gefehlt hat.

Unter die mir anstößige Möserische Behauptung gehört der Innhalt der 33. patriotischen Phantasie im II Bande, wo in Vorschlag gebracht wird, daß die römische Stipulation wieder eingeführt und ein Versprechen sofort ohne vorhergehende feierliche Wiederholung oder vor dem Verlauf von vier und zwanzig Stunden für verbindlich nicht geachtet, noch auf deßen Erfüllung geklagt werden möchte.

Ich habe lange bey mir angestanden, ob der angezogene Möserische Aufsatz nicht für Satyre zu nehmen sey: und vielleicht geht es einigen meiner Leser eben so. Nur nach oftmaliger Durchlesung deßelben bin ich, theils durch den darinn herrschenden Ton, theils durch die Analogie der Aufschrift mit andern Phantasien, überzeugt worden, daß es mit deßen Innhalte im Ernste gemeint sey.

Besondere Gründe für die Herstellung der römischen Stipulation sind nicht angeführt, sondern es werden nur etliche Beyspiele gegeben, wobey ein übereiltes Versprechen schädlich werden kann, als:

1) bey Eheversprechen,

2) bey der Zusage eines Darlehns, und

3) einer Hausmiethe.

Man sieht ohne mein Erinnern, daß hier äusserst wichtige, mit minder bedeutenden Angelegenheiten zusammengestellt werden, so wie zwischen den Personen, die sich verbindlich machen, kein Unterschied gemacht wird. Daß hingegen auf beydes nicht wenig ankomme, das brauche ich Lesern von Einsicht, geschweige vom Handwerke nicht erst zu sagen. Herr Möser redet in der vorliegenden Phantasie von sich selbst, und berechtigt uns also, einen Mann vorauszusetzen, der von der Wichtigkeit des gegebenen Worts überzeugt ist, dem man zutrauen kann, daß er die Handlungen selbst sowohl, als alle wahrscheinlich daraus entstehende Folgen übersieht; kurz, der es mächtig übel genom-

men haben würde, wenn man ihn mit einer unberathenen Frauensperson, mit einem unerfahrnen Minderjährigen, oder auch einfältigen Bauersmanne vergleichen wollte. Und dann — welcher Unterschied zwischen einem Eheverspruch, wobey die Glückseligkeit meines ganzen Lebens auf dem Spiele steht, und einer zugesagten Hausmiethe, die sich in kurzer Zeit endet, und sich in jeder Rücksicht nur auf einen geringen Theil meines Vermögens bezieht.

Ueberhaupt weiß ich mich in das Verlangen des Herrn Mösers nicht zu finden. Die römische Stipulation war eine nothwendige Ausgeburt des Formelkrams, und mußte mit diesem fallen. Sie fand bekanntlich nur bey mündlichen Verabredungen statt; schriftliche hingegen gelangten durch die Unterschrift sofort zu ihrer völligen Kraft. Gleichwohl ist bey diesen, wie bey jenen Verträgen eine Uebereilung möglich. Die römische Stipulation war hiernächst alsobald verbindlich, wenn nur die vorgeschriebene Formel gebraucht worden war; ja die Antwort mußte mit der Frage eine und ebendieselbe Handlung

aus-

ausmachen, wenn sie anders gültig seyn sollte; die nach einiger Zeit ertheilte Antwort war für nichts zu rechnen. Und nun wie reimt sich dieses mit dem Mösersischen Vorschlag, daß nur ein nach vier und zwanzig Stunden wiederholtes Versprechen von Kräften seyn, außerdem aber für ein bloßes Compliment geachtet und die hiemit im Widerspruche stehende Stipulation wieder eingeführt werden möchte?

Dem sey, wie ihm wolle, so ist es nicht nur ein Canon des Naturrechts: pacta sunt servanda; sondern die aufgeklärtesten Nationen des Alterthums, die Griechen und Römer*) hielten es auch für ein Attribut eines ehrlichen Mannes, ein einmal mit Handschlag geleistetes Versprechen unverbrüchlich zu halten. Eben so denken auch die erleuchtesten Gesetzgeber, wie denn insbesondere im Preußischen Gesetzbuche I B. S. 4. §. 38. gleichmäßige Vorsehung geschieht:

„Ein

*) s. v. Pufendorf Observ. Iur. universi Tom. II. Observ. 77. p. m. 287. und mehrere Schriftsteller.

„Ein Jeder ist schuldig seine —
„einmal freywillig übernommene Ver-
„bindlichkeiten zu erfüllen rc.

Wie kommt also Herr Möser dazu, uns in der vorliegenden Phantasie bereden zu wollen, dieß sey wider die gesunde Vernunft, stütze sich auf den Begriff einer romantischen Ehre, und sey ein jetzt nicht mehr anwendbares Ueberbleibsel der Ritterzeiten? Herr Möser vergißt sich soweit, daß er den Erfinder des Sprüchworts: "ein Wort, ein Mann!" einen Narren schilt. Sollte man doch auf die Gedanken gerathen, Herr Möser habe der Treulosigkeit der alten Franken (von den Neuern, besonders während der gegenwärtigen Anarchie will ich nichts erwähnen) eine Lobrede halten wollen, bey denen Zusage ein lächerlich Ding, und der feierlichste Eidschwur die unbedeutendste Ceremonie, oder nach dem rabenerischen Ausdruck ein Compliment war.

Was für Folgen würden endlich aus einer solchen Denk- und Handlungsweise entstehn? Heute laße ich mir Tuch zu einem Kleid abschneiden, morgen bringe ich

es

es dem Kaufmanne wieder; der Handel hat mich gereut! Mag er doch sehn, wie er zurecht kommt!

Man wende mir nicht ein, dieß sey eine minder wichtige Angelegenheit, Herr Möser rede nur von solchen, daraus ein großer unverwindlicher Nachtheil entspringen könnte, wenn sie, übereilt versprochen, erfüllt werden sollten.

Allein, ob der Gegenstand groß oder geringfügig ist, das macht, wenn vom Rechte und von Verbindlichkeiten die Rede ist, keinen Unterschied: überdieß ist eine zugesagte Hausmiethe eben auch von keiner großen Bedeutung. Ich gebe hiernächst zwar gerne zu, daß Jemand bey einem unüberlegt geschloßnen Handel Schaden leiden könne. Allein entweder waltet dabey ein Betrug vor, oder nicht. In jenem Fall ist ohnehin das Geschäft nichtig: doch davon ist in Mösers Aufsatz die Rede nicht. In diesem Falle lernt man, obschon mit Schaden, klüger und vorsichtiger werden, und das ist immer Gewinn! Billig ist es hingegen, daß Jeder die Folgen seiner Uebereilung selbst trage, und nicht

sein

sein unschuldiger Mitcontrahent, der sich auf das gegebene Wort verließ.

Endlich wird ja auch durch die allgemeinen sowohl, als die meisten Landesgesetze für solche Personen gesorgt, welche die Wichtigkeit der vorhabenden Geschäfte nicht übersehen können: (und wo es noch nicht geschehen ist, wird es doch hoffentlich bald erfolgen!)

Weibspersonen, Minderjährige 2c. 2c. können wichtige Versprechungen zu ihrem Nachtheil ohne Vormünder, oder vorhergehende gerichtliche Untersuchung und Bestättigung nicht eingehen. Ihre Bürgschaften sind nur unter vielen Einschränkungen gültig: an mehrern Orten kann nicht einmal auf einen Viehhandel unter Juden und Bauern geklagt werden, wenn er nicht vom Schultheißen oder Schulmeister niedergeschrieben, mithin die Sache wenigstens einigermassen in Untersuchung gezogen worden ist, und die Contrahenten zur Ueberlegung Zeit gehabt haben.

Ueberdieß geschieht in den Gesetzen auch wegen solcher Handlungen Vorsehung von denen die ganze Wohlfahrt unsers

künf-

künftigen Lebens abhängt, so daß es unsre Schuld ist, wenn wir durch unsre Uebereilung zu Schaden kommen. Eine Schenkung unter den Lebendigen ist nur bis auf eine gewiße Summe gültig: ein Eheverspruch soll öffentlich und vor Zeugen geschloßen werden, ausserdem darauf nicht geklagt, auch nicht der Eid darüber gefordert werden können, u. s. w.

Und gleichwohl, wenn ich den letztern, z. B. durchaus nicht erfüllen will, so wird heut zu Tage kein Consistorium so strenge seyn, mich mit Gewalt trauen zu laßen. Ja, was wollen wir sagen? Eben dieß findet ja selbst in den von Herrn Möser aufgestellten übrigen minderwichtigen Fällen statt. Wenn ich ein versprochenes Darlehn nicht schließe, und einen Miethmann, meiner Zusage entgegen, nicht ins Haus nehme, so zwingt mich schwerlich ein Richter schlechterdings dazu. Hingegen spricht die selbstredende Billigkeit für die Entschädigung des Unschuldigen, dem ich nicht Wort hielt, vielleicht nicht halten konnte. Und auf diese Weise komme ich immer beßer weg, als wenn

ich mein eingegangenes und nach vier und zwanzig Stunden wiederholtes Versprechen nun durchaus erfüllen müßte, es gehe auch, wie es wolle, oder es mögen sich die Umstände gleich völlig verändert haben. *)

*) Das Preußische allgemeine Gesetzbuch im II B. S. 16. bestimmt bey dem Rücktritte von einem gültigen Eheversprechen, außer der Vergütung des Aufwands und der Zurückgabe der Geschenke noch den vierten Theil der Mitgabe oder des Heurathsguts für den beleidigten Sponsen. Bey einem unerfüllt gebliebenen Darlehn (I Th. S. 354. 355.) für den der borgen wollte, dem aber die Zusage nicht gehalten wurde, **die Vergütung des gehabten Schadens:** für den Capitalisten **halbjährige Zinsen.** Wäre ich Gesetzgeber, ich würde in beyden Fällen einvierteljährige Zinsen setzen. So auch bey Hausmiethen. Im Pr. G. B. ist nicht bestimmt, wie der Hausherr oder der Miethmann, wenn der Contrakt nicht erfüllt wird, angesehen werden soll. Zwar versteht sich die Entschädigung von selbst, aber mit dem Erweise ist es eine beschwerliche Sache. Für beyde ist es beßer, wenn etwas gewißes festgesetzt wird.

ich mein eingegangenes und nach vier und zwanzig Stunden wiederholtes Versprechen nun durchaus erfüllen müßte, es gehe auch, wie es wolle, oder es mögen sich die Umstände gleich völlig verändert haben. *)

*) Das Preußische allgemeine Gesetzbuch im II B. S. 16. bestimmt bey dem Rücktritte von einem gültigen Eheversprechen, außer der Vergütung des Aufwands und der Zurückgabe der Geschenke noch den **vierten** Theil der Mitgabe oder des Heurathsguts für den beleidigten Sponsen. Bey einem unerfüllt gebliebenen Darlehn (I Th. S. 354. 355.) für den der borgen wollte, dem aber die Zusage nicht gehalten wurde, **die Vergütung des gehabten Schadens:** für den Capitalisten **halbjährige Zinsen.** Wäre ich Gesetzgeber, ich würde in beyden Fällen einvierteljährige Zinsen setzen. So auch bey Hausmiethen. Im Pr. G. B. ist nicht bestimmt, wie der Hausherr oder der Miethmann, wenn der Contrakt nicht erfüllt wird, angesehen werden soll. Zwar versteht sich die Entschädigung von selbst, aber mit dem Erweise ist es eine beschwerliche Sache. Für beyde ist es beßer, wenn etwas gewißes festgesetzt wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zu einem vernünftigern Denken und Verfahren in Rechtsangelegenheiten

Bd.: Erstes Heft.

Berlin 1795

Bibl.Mont. 5062-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726408-6
VD18 80528287